

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/2004

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Abkürzungen am Ende des Textes

Von der **homepage des DA/BR** (homepage der Universität Innsbruck → Service → Vertretung und Beratung → Dienststellenausschuss für die Unilehrer oder <http://www.uibk.ac.at/c/cd/cd04/>) können heruntergeladen werden :

- Die **Informationsrundschriften** ab 1/1995 unter "DA-Info"
- Die **Sonderinformationsrundschriften** unter "Sonderrundschriften"
- Die **Texte** der die Universitätslehrer betreffenden Auszüge aus dem **BDG**, aus dem **GehG/PG/ RGV** und aus dem **VBG** sowie der Text des **UniAbgG** unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte"

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des DA/BR kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) KORREKTUR DES INFORMATIONSRUNDSCHREIBENS 4/2003

Leider haben sich im Informationsrundschriften 4/2003 vom 18. Dezember 2003 einige Fehler eingeschlichen, deren Korrektur erst jetzt erfolgen kann :

- Zu Punkt 6), S. 12 unterstes Viertel: wie mir erst nach der Zusammenstellung des Informationsrundschriftens 4/2003 bekannt geworden ist, ist der **Arbeitnehmerbeitrag der Beamten zur Krankenversicherung** gemäß §§ 18 bis 22 sowie §§ 25 bis 26b B-KUVG **zum 1. Jänner 2004 um 0.1 % erhöht** worden und beträgt nunmehr (ohne den Abzug von 0.5 % für die Wohnbauförderung "WFB") **4.05 %**. Die Bemessungsgrundlage ist bis zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage** dieselbe wie beim Pensionsbeitrag. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung, zur Unfall- und Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschriften "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier, das von der homepage des Dienststellenausschusses (s.o.) unter "Sonderrundschriften" heruntergeladen werden kann] gemeinsam unter [KV/SV/WFB] ausgewiesen.
- Zu Punkt 6), S. 13, Mitte: wie mir erst nach der Zusammenstellung des Informationsrundschriftens 4/2003 bekannt geworden ist, beträgt für alle, die zum **31. Dezember 2003 Vertragsbedienstete** des Bundes waren, der **Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung** gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 ASVG ab 1. Jänner 2004 - wie schon bisher - nur **3.70 %**. Für die Unfallversicherung hat der Arbeitnehmer keinen Beitrag zu leisten. Die **Summe aller Sozialabgaben** beträgt für alle früheren Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 2004 somit **17.45 %**. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung, zur Unfall- und Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter [KV/SV/WFB] ausgewiesen.

2) BETRIEBSRATSWAHLEN 2004

Am **1. und 2. Dezember 2004** finden an der Universität Innsbruck und – getrennt - an der Medizinischen Universität Innsbruck zeitgleich mit den Personalvertretungswahlen [vgl. dazu Punkt 3)] die ersten **Betriebsratswahlen** für eine **Funktionsperiode von vier Jahren** statt. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 50 bis 62 ArbVG und der auf Grund von § 161 Abs. 1 Z 1 ArbVG erlassenen Betriebsrats-Wahlordnung 1974.

An jeder der beiden Universitäten sind **je ein Betriebsrat** für das **wissenschaftliche Personal** und ein Betriebsrat für das **allgemeine Universitätspersonal** zu wählen.

Bei der Wahl zum Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal sind alle Personen **aktiv wahlberechtigt**, die am Stichtag – das ist der 28. Oktober 2004 – und am ersten Wahltag folgenden Personengruppen angehören :

- Die **beamteten Universitätslehrer** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, nämlich die Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 und § 161a BDG, die Universitätsdozenten gemäß § 154 Z 2 und § 170 BDG, die Universitätsassistenten gemäß § 154 Z 3 und § 174 BDG oder § 177 BDG oder § 178 BDG und die Bundeslehrer an Universitäten gemäß § 154 Z 4 und § 190 BDG ;
- Die **wissenschaftlichen Beamten** gemäß § 141b BDG ;
- Die **Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG ;
- Die vor dem 1. Jänner 2004 eingetretenen, **ehemaligen vertragsbediensteten** und nunmehr als Arbeitnehmer der Universität tätigen **Universitätslehrer**, nämlich die Universitätsprofessoren gemäß § 49f VBG oder § 57 VBG, die Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG, die Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, die Universitätsassistenten (Assistenten "neu") gemäß § 49l VBG, die Staff Scientists gemäß § 49s VBG, die Vertragslehrer an Universitäten gemäß § 50 VBG und die wissenschaftlichen Vertragsbediensteten analog § 141b BDG) ;
- Die vor dem 1. Jänner 2004 aufgenommenen Mitarbeiter an Forschungsprojekten ("**Projektmitarbeiter**") im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit und die Mitarbeiter an ad-personam-Forschungsprojekten, die gemäß § 26 Abs. 6 UG 2002 auf Vorschlag des Projektleiters in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen worden und damit Arbeitnehmer der Universität sind ;
- Die nach dem 1. Jänner 2004 als Arbeitnehmer der Universität eingetretenen Angehörigen des **wissenschaftlichen Personals gemäß § 94 Abs. 2 UG 2002**, nämlich die Universitätsprofessoren gemäß § 97 UG 2002 und § 98 UG 2002, die Gastprofessoren gemäß § 97 UG 2002 und § 99 UG 2002 sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 (Assistenten der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 [vgl. dazu Punkt 11)], Demonstratoren, Studienassistenten, Tutoren, Mitarbeiter an Forschungsprojekten, externe Lehrbeauftragte mit Arbeitsverhältnis zur Universität).

Die **Vorbereitung und Durchführung** der jeweiligen Wahl obliegt einem drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder umfassenden **Wahlvorstand**, der gemäß § 54 ArbVG von der **Betriebsversammlung** – das ist die Versammlung aller für den entsprechenden Betriebsrat aktiv Wahlberechtigten – **zu bestellen** ist. Aus organisatorischen Gründen werden an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck die Betriebsversammlungen in Form von **Betriebs(teil)versammlungen** abgehalten werden. Diesen Betriebs(teil)versammlungen obliegt auch die Beschlussfassung darüber, dass ab 1. Jänner 2005 an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen

Universität Innsbruck von allen Arbeitnehmern eine **Betriebsratsumlage** von **monatlich einem Euro pro Arbeitnehmer** zu entrichten ist [vgl. dazu Punkt 17)] .

- **Universität Innsbruck:** Die **Wahl des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal** findet am **1. und 2. Dezember 2004** in der **Aula der Universität Innsbruck**, Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52 – Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, statt. Die Wahlzeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Zur Bestellung des **Wahlvorstandes** – dazu schlägt der DA/BR als Mitglieder Dr. Ludwig **CALL**, Dr. Hermann **KUPRIAN** und Dr. Irmgard **RATH-KATHREIN** und als Ersatzmitglieder Dr. Gerd **FRITSCH**E, Dr. Konrad **HUBER** und Mag. Wolfgang **SCHNELLINGER** vor - finden folgende **Betriebs(teil)versammlungen** statt:

<i>Fakultät (für)</i>	<i>Ort</i>	<i>Tag</i>	<i>Uhrzeit</i>
<i>Katholisch-Theologische</i>	<i>Hörsaal I der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>14.00 h</i>
<i>Rechtswissenschaftliche</i>	<i>Hörsaal F, Universitäts-Hauptgebäude, 2. Stock, Nordostecke</i>	<i>Donnerstag, 28.10.2004</i>	<i>13.15 h</i>
<i>Betriebswirtschaft</i>	<i>Hörsaal I der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>14.00 h</i>
<i>Politikwissenschaft und Soziologie</i>	<i>Hörsaal I der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>14.00 h</i>
<i>Volkswirtschaft und Statistik</i>	<i>Hörsaal I der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>14.00 h</i>
<i>Bildungswissenschaften</i>	<i>Raum L1, Inst. f. Erziehungswissenschaften, Liebeneggstraße</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>12.30 h</i>
<i>Philosophisch-Historische</i>	<i>Hörsaal 4 des Gebäudes der Geisteswissenschaftlichen Fakultät</i>	<i>Dienstag, 19.10.2004</i>	<i>12.45 h</i>
<i>Philologisch-Kulturwissenschaftliche</i>	<i>Hörsaal 4 des Gebäudes der Geisteswissenschaftlichen Fakultät</i>	<i>Donnerstag, 21.10.2004</i>	<i>13.00 h</i>
<i>Biologie</i>	<i>Hörsaal D, Viktor-Franz-Hess-Haus, Technikerstraße 25</i>	<i>Freitag, 22.10.2004</i>	<i>12.00 h</i>
<i>Chemie und Pharmazie</i>	<i>Großer Hörsaal der Chemischen Institute, Innrain 52a</i>	<i>Donnerstag, 28.10.2004</i>	<i>12.15 h</i>

<i>Fakultät (für)</i>	<i>Ort</i>	<i>Tag</i>	<i>Uhrzeit</i>
<i>Geo- und Atmosphärenwissenschaften</i>	<i>Raum 60706, Bruno-Sander-Haus, 7. Stock Innrain 52</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>18.00 h</i>
<i>Mathematik-Informatik-Physik</i>	<i>Hörsaal D, Viktor-Franz-Hess-Haus, Technikerstraße 25</i>	<i>Montag, 18.10.2004</i>	<i>18.15 h</i>
<i>Psychologie und Sportwissenschaften</i>	<i>Hörsaal 1 des Instituts für Sportwissenschaften</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>10.00 h</i>
<i>Architektur</i>	<i>Hörsaal A3, Architekturgebäude, 2. Stock</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>13.30 h</i>
<i>Bauingenieurwesen</i>	<i>Hörsaal B3, Technikerstraße 13</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>15.15 h</i>

Nehmen Sie bitte unbedingt an der Betriebs(teil)versammlung Ihrer Fakultät teil, damit die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von 50 % der Stimmberechtigten erreicht wird.

Es steht Ihnen natürlich frei, an einer anderen Betriebs(teil)versammlung als an der der eigenen Fakultät teilzunehmen, es muss nur sichergestellt sein, dass Ihre Anwesenheit registriert wird.

*Dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal an der Universität Innsbruck werden, entsprechend der Zahl der zu vertretenden Bediensteten, **16 Mitglieder** angehören.*

*Die vom Wahlvorstand überprüfte **Wählerliste** (Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten) wird vom **8. November 2004 bis einschließlich 15. November 2004** an jedem Arbeitstag von **9.00 bis 12.00 Uhr** im **Büro der Dienststellenausschüsse und Betriebsräte** der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck, Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52 – Christoph-Probst-Platz, 3. Stock, Raum 3023 (in der Nordostecke des Gebäudes), bei Herrn K. SCHREIER zur **Einsichtnahme** durch die Wahlberechtigten aufgelegt werden. Während dieser Zeit sind auch **Einsprüche** gegen die Wählerliste zulässig, die an den **Vorsitzenden des Wahlvorstandes** – dessen Person allerdings noch nicht feststeht, da der Wahlvorstand erst von den Betriebs(teil)versammlungen bestellt werden muss - zu richten sind, und über deren Berechtigung der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat.*

Wahlvorschläge für die Wahl zum Betriebsrat sind bis spätestens **Mittwoch, 17. November 2004**, 24.00 Uhr, bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Da dem neuen Betriebsrat **16 Mitglieder** angehören werden, darf jeder Wahlvorschlag die Namen von **höchstens 32 Kandidaten** (doppelt so viele, wie Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind) enthalten und muss **von mindestens 25 Wahlberechtigten**, davon höchstens 12 Wahlwerber (im Wahlvorschlag genannte Kandidaten und Ersatzkandidaten), unterschrieben sein, d.h. **unterstützt** werden. Einer dieser unterstützenden Wahlberechtigten ist als Vertreter des Wahlvorschlages zu bezeichnen ; erfolgt dies nicht ausdrücklich, ist der Erstbezeichnete der Vertreter des Wahlvorschlages. Für jeden Kandidaten sind der Berufstitel, der akademische Grad, der Familienname, der Vorname

und das Geburtsdatum anzugeben. Die nicht gewählten Kandidaten eines Wahlvorschlages sind die Ersatzmitglieder, die in der Reihenfolge ihrer Nennung am Wahlvorschlag ein verhandeltes Mitglied des Betriebsrates aus diesem Wahlvorschlag vertreten und bei Ausscheiden eines Mitglieds des Betriebsrates aus diesem Wahlvorschlag an dessen Stelle treten. **Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 26. November 2004 durch Aushang an der Amtstafel und Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck kundgemacht.**

Wahlberechtigte, die infolge der Ausübung ihres Berufes, wegen eines Erholungsurlaubes, einer Freistellung, eines Karenzurlaubes, eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG, der Ableistung des Präsenz-, oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder aus anderen, wichtigen persönlichen Gründen an der **persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal verhindert** sind, können bis **spätestens Dienstag, 23. November 2004 (einlangend) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes** – dessen Person allerdings noch nicht feststeht, da der Wahlvorstand erst von den Betriebs(teil)versammlungen bestellt werden muss ; s.o. - die **Zulassung zur Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl)**, die Ausstellung einer Wahlkarte und die Übermittlung der dafür erforderlichen Wahlunterlagen **beantragen**. Dafür können Sie die beiliegende, an den Wahlvorstand für die Betriebsratwahl des wissenschaftlichen Personals an der Universität Innsbruck adressierte, weiße Karte benutzen.

Die **Wahlkundmachung** mit näheren Details durch den Wahlvorstand wird durch **Aushang an der Amtstafel** der Universität Innsbruck und durch Verlautbarung im **Mitteilungsblatt** der Universität Innsbruck erfolgen. Darüber hinaus wird der Wahlvorstand diese **Informationen** allen **per E-Mail erreichbaren Wahlberechtigten** zukommen lassen.

- **Medizinische Universität Innsbruck:** Die Wahl des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal findet am 1. und 2. Dezember 2004 in der Aula der Universität Innsbruck, Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52 – Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, statt. Die Wahlzeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Zur Bestellung des **Wahlvorstandes** – dazu schlägt der DA/BR als Mitglieder Univ.-Prof. Dr. Josef **HAGER**, A. Univ.-Prof. Dr. M. **TIEFENTHALER** und A. Univ.-Prof. Dr. Ernst **WERNER** und als Ersatzmitglieder A. Univ.-Prof. Dr. Günter **KLIMA**, A. Univ.-Prof. Dr. Michael **JOAN-NIDIS** und A. Univ.-Prof. Dr. Andreas **GUNKEL** vor - finden folgende **Betriebs(teil)versammlungen** statt:

Bereich	Ort	Tag	Uhrzeit
Frauenteilversammlung	Seminarraum 1 MZA-Gebäude	Donnerstag, 28.10.2004	13.00 h
Institute in der Fritz-Pregl-Straße und in der Schöpfstraße, Univ.-Klinik f. Medizinische Psychologie und Psychotherapie	Hörsaal A, Fritz-Pregl-Straße 3, 1. Untergeschoss	Mittwoch, 20.10.2004	11.00 h
Institute in der Müllerstraße und in der Peter-Mayr-Straße	Großer Hörsaal des Inst. f. Anatomie, Histologie und Embryologie	Freitag, 22.10.2004	12.30 h
Univ.-Klinik f. Anaesthesie und Allgemeine Intensivmedizin	Kleiner Hörsaal der Chirurgischen Kliniken	Montag, 25.10.2004	07.45 h

<i>Bereich</i>	<i>Ort</i>	<i>Tag</i>	<i>Uhrzeit</i>
<i>Univ.-Kliniken f.: Augenheilkunde und Optometrie, Neurologie, Urologie</i>	<i>Kleiner Hörsaal des FKK-Gebäudes</i>	<i>Donnerstag, 14.10.2004</i>	<i>16.15 h</i>
<i>Univ.-Kliniken f.: Chirurgie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Plastische und Wiederherstellungschirurgie, Strahlentherapie/Onkologie, Radiodiagnostik, Unfallchirurgie und Sporttraumatologie</i>	<i>Großer Hörsaal der Chirurgischen Kliniken</i>	<i>Mittwoch, 27.10.2004</i>	<i>16.00 h</i>
<i>Univ.-Klinik f. Dermatologie und Venerologie</i>	<i>Hörsaal der Univ.-Klinik f. Dermatologie und Venerologie</i>	<i>Mittwoch, 13.10.2004</i>	<i>8.15 h</i>
<i>Univ.-Klinik f. Frauenheilkunde</i>	<i>Kleiner Hörsaal des FKK-Gebäudes</i>	<i>Donnerstag, 14.10.2004</i>	<i>16.15 h</i>
<i>Univ.-Kliniken f.: Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Neurochirurgie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde; Gemeinsame Einrichtung Neurowissenschaften</i>	<i>Großer Hörsaal des FKK-Gebäudes</i>	<i>Dienstag, 19.10.2004</i>	<i>16.30 h</i>
<i>Univ.-Klinik f. Innere Medizin</i>	<i>Hörsaal des MZA</i>	<i>Mittwoch, 20.10.2004</i>	<i>8.00 h</i>
<i>Univ.-Klinik f. Kinder- und Jugendheilkunde</i>	<i>Hörsaal der Univ.-Klinik f. Kinder- und Jugendheilkunde</i>	<i>Donnerstag, 21.10.2004</i>	<i>13.00 h</i>
<i>Univ.-Klinik f. Psychiatrie ; Inst. f. Suchtforschung</i>	<i>Seminarraum der Univ.-Klinik f. Psychiatrie</i>	<i>Mittwoch, 27.10.2004</i>	<i>12.00 h</i>

Nehmen Sie bitte unbedingt an der Betriebs(teil)versammlung Ihres Bereiches teil, damit die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von 50 % der Stimmberechtigten erreicht wird.

Es steht Ihnen natürlich frei, an einer anderen Betriebs(teil)versammlung als an der des eigenen Bereiches teilzunehmen, es muss nur sichergestellt sein, dass Ihre Anwesenheit registriert wird.

*Dem **Betriebsrat** für das **wissenschaftliche Personal** an der Medizinischen Universität Innsbruck werden, entsprechend der Zahl der zu vertretenden Bediensteten, **13 Mitglieder** angehören.*

*Die vom Wahlvorstand überprüfte **Wählerliste** (Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten) wird vom **8. November 2004 bis einschließlich 15. November 2004** im **Rektorat** der Medizinischen Universität Innsbruck, Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52 – Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, Raum 1114, zur **Einsichtnahme** durch die Wahlberechtigten aufgelegt werden. Während dieser Zeit sind auch **Einsprüche** gegen die Wählerliste zulässig, die an den **Vorsitzenden des Wahlvorstandes** – dessen Person allerdings noch nicht feststeht, da der Wahlvorstand erst von den Betriebs(teil)versammlungen bestellt werden muss ; s.o. - zu richten sind, und über deren Berechtigung der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat.*

Wahlvorschläge für die Wahl zum Betriebsrat sind bis spätestens **Mittwoch, 17. November 2004**, 24.00 Uhr, bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Da dem neuen Betriebsrat **13 Mitglieder** angehören werden, darf jeder Wahlvorschlag die Namen von **höchstens voraussichtlich 26 Kandidaten** (doppelt so viele, wie Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind) enthalten und muss **von mindestens 20 Wahlberechtigten**, davon höchstens 10 Wahlwerbenden (im Wahlvorschlag genannte Kandidaten und Ersatzkandidaten), unterschrieben sein, d.h. **unterstützt** werden. Einer dieser unterstützenden Wahlberechtigten ist als Vertreter des Wahlvorschlages zu bezeichnen; erfolgt dies nicht ausdrücklich, ist der Erstbezeichnete der Vertreter des Wahlvorschlages. Für jeden Kandidaten sind der Berufstitel, der akademische Grad, der Familienname, der Vorname und das Geburtsdatum anzugeben. Die nicht gewählten Kandidaten eines Wahlvorschlages sind die Ersatzmitglieder, die der Reihenfolge ihrer Nennung am Wahlvorschlag ein verhandeltes Mitglied des Betriebsrates aus diesem Wahlvorschlag vertreten und bei Ausscheiden eines Mitglieds des Betriebsrates aus diesem Wahlvorschlag an dessen Stelle treten. **Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 26. November 2004 durch Aushang an der Amtstafel und Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundgemacht.**

Wahlberechtigte, die infolge der Ausübung ihres Berufes, wegen eines Erholungsurlaubes, einer Freistellung, eines Karenzurlaubes, eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG, der Ableistung des Präsenz-, oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder aus anderen, wichtigen persönlichen Gründen an der **persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal verhindert** sind, können bis **spätestens Dienstag, 23. November 2004** (einlangend), **beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes** – dessen Person allerdings noch nicht feststeht, da der Wahlvorstand erst von den Betriebs(teil)versammlungen bestellt werden muss; s.o. - die **Zulassung zur Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl)**, die Ausstellung einer Wahlkarte und die Übermittlung der dafür erforderlichen Wahlunterlagen **beantragen**. Dafür können Sie die beiliegende, an den Wahlvorstand für die Betriebsratwahl des wissenschaftlichen Personals an der Medizinischen Universität Innsbruck adressierte, weiße Karte benutzen.

Die **Wahlkundmachung** mit näheren Details durch den Wahlvorstand wird durch **Aushang an der Amtstafel** der Medizinischen Universität Innsbruck und durch Verlautbarung im **Mitteilungsblatt** der Medizinischen Universität Innsbruck erfolgen. Darüber hinaus wird der Wahlvorstand diese **Informationen allen per E-Mail erreichbaren Wahlberechtigten** zukommen lassen.

3) PERSONALVERTRETUNGSWAHLEN

Am **1. und 2. Dezember 2004** finden – wie an allen österreichischen Universitäten - an der Universität Innsbruck und – getrennt - an der Medizinischen Universität Innsbruck zeitgleich mit den Betriebsratswahlen [vgl. dazu Punkt 2)] **Personalvertretungswahlen** für eine **Funktionsperiode von fünf Jahren** statt. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 15 bis 20 PVG und der auf Grund von § 20 Abs. 16 PVG erlassenen Personalvertretungs-Wahlordnung.

Gemäß § 135 UG 2002 sind nach Ablauf der Funktionsperiode der derzeit tätigen Dienststellenausschüsse mit den Personalvertretungswahlen 2004 **an den Universitäten keine Dienststellenausschüsse** mehr zu wählen. Die erstmals zu wählenden **Betriebsräte** [vgl. dazu Punkt 2)] haben für die dem Amt der Universität zugewiesenen Beamten die Funktion des Dienststellenausschusses. Konkret hat der **Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal die Funktion des Dienststellenausschusses**

für die dem Amt der Universität angehörenden **beamteten Universitätslehrer**, nämlich die Universitätsprofessoren mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 1 BDG und § 161a BDG, die Universitätsdozenten gemäß § 154 Z 2 BDG und § 170 BDG, die Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 3 BDG und § 174 BDG oder § 177 BDG oder § 178 BDG und die Bundeslehrer an Universitäten gemäß § 154 Z 4 BDG und § 190 BDG sowie die **Wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG.

Wohl aber sind im Zuge der Personalvertretungswahlen 2004 an den Universitäten die – nunmehr **neun - Mitglieder des Zentralaussschusses für die Universitätslehrer** zu wählen. Der Zentralaussschuss ist das der BMBWK als Dienstbehörde zweiter Instanz gegenüberstehende Organ der Personalvertretung. Für die Wahl zum Zentralaussschuss für die Universitätslehrer sind an jeder Universität die im unmittelbar vorangehenden Absatz genannten Personen wahlberechtigt.

Die **wissenschaftlichen Beamten** gemäß § 141b BDG sind, da sie arbeitsrechtlich nicht Universitätslehrer sind, für den ebenfalls neu zu wählenden **Zentralaussschuss für die dem Amt der Universität angehörenden Bediensteten (Beamten) mit Ausnahme der Universitätslehrer** wahlberechtigt. Damit ergibt sich die paradoxe, aber nicht zu ändernde Situation, dass die wissenschaftlichen Beamten auf Universitätsebene bei der Wahl zum Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal wahlberechtigt sind und von diesem vertreten werden, während sie auf gesamtösterreichischer Ebene zum Zentralaussschuss für die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrer wahlberechtigt sind und von diesem vertreten werden.

Die **Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Zentralaussschuss** obliegt österreichweit dem **Zentralwahlausschuss** für die Universitätslehrer. Dessen Vorsitzender ist Herr Kollege Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Herbert **SASSIK**, Inst. f. Festkörperphysik, Technische Universität Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1040 WIEN, Tel.: 01-58801-13120, E-Mail herbert.sassik@ifp.tuwien.ac.at. Weiters ist an jeder Universität eine **Sprengelwahlkommission** einzurichten.

Zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der **Sprengelwahlkommission an der Universität Innsbruck** sind vom Zentralwahlausschuss bestellt worden:

Dr. Ludwig **CALL** (A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang FÖRB-ROB)

Dipl.-Ing. Dr. Gerd **FRITSCH**E (Mag. Dr. Veronika EBERHARTER)

Dr. Konrad **HUBER** (Dr. Josef OESCH)

Mag. Dr. Hermann **KUPRIAN** (Mag. Dr. Wolfgang MEIXNER)

Dr. Irmgard **RATH-KATHREIN** (A. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard RUDISCH)

Zur **Vorsitzenden** der Sprengelwahlkommission ist Dr. Irmgard **RATH-KATHREIN** gewählt worden.

Zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der **Sprengelwahlkommission an der Medizinischen Universität Innsbruck** sind vom Zentralwahlausschuss bestellt worden:

Univ.-Prof. Dr. Josef **HAGER**

A. Univ.-Prof. Dr. Thomas **LUGER**

A. Univ.-Prof. Dr. Iradj **MOHSENIPOUR**

A. Univ.-Prof. Dr. Martin **TIEFENTHALER**

A. Univ.-Prof. Dr. Ernst R. **WERNER**

(A. Univ.-Prof. Dr. Günter **KLIMA** ; A. Univ.-Prof. Dr. Michael **JOANNIDIS** ; A. Univ.-Prof. Dr. Reinhard **STAUDER** ; A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **VOELCKEL** ; A. Univ.-Prof. Dr. Andreas **GUNKEL**)

Zum **Vorsitzenden** der Sprengelwahlkommission ist Univ.-Prof. Dr. Josef **HAGER** gewählt worden.

Die **erste Wahlkundmachung** wird der jeweilige **Rektor** spätestens am 20. Oktober 2004 durch Aushang an der **Amtstafel** und durch Verlautbarung im **Mitteilungsblatt** vornehmen.

An der **Universität Innsbruck** wird die von der Sprengelwahlkommission überprüfte **Wählerliste** (Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten) vom **3. November 2004 bis einschließlich 16. November 2004** an jedem Arbeitstag von **9.00 bis 12.00 Uhr** im **Büro der Dienststellenausschüsse und Betriebsräte**, Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52 – Christoph-Probst-Platz, 3. Stock, Raum 3023 (in der Nordostecke des Gebäudes) bei Herrn K. SCHREIER zur **Einsichtnahme** durch die Wahlberechtigten aufgelegt werden. Während dieser Zeit sind auch **Einsprüche** gegen die Wählerliste zulässig, die an die **Vorsitzende der Sprengelwahlkommission** zu richten sind, und über deren Berechtigung die Sprengelwahlkommission unverzüglich zu entscheiden hat.

An der **Medizinischen Universität Innsbruck** wird die von der Sprengelwahlkommission überprüfte **Wählerliste** (Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten) vom **3. November 2004 bis einschließlich 16. November 2004** im **Rektorat** der Medizinischen Universität Innsbruck, Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52 – Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, Raum 1114, zur **Einsichtnahme** durch die Wahlberechtigten aufgelegt werden. Während dieser Zeit sind auch **Einsprüche** gegen die Wählerliste zulässig, die an den **Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission** (s.o.) zu richten sind, und über deren Berechtigung die Sprengelwahlkommission unverzüglich zu entscheiden hat.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Zentralausschuss für die Universitätslehrer sind **bis spätestens Mittwoch, 3. November 2004**, beim **Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses**, Herrn Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Herbert SASSIK, Inst. f. Festkörperphysik, Technische Universität Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1040 WIEN, Tel.: 01-58801-13120, E-Mail herbert.sassik@ipf.tuwien.ac.at, schriftlich einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muss **von mindestens 90 (1 % der aktiv Wahlberechtigten) Wahlberechtigten unterschrieben** sein. Auf dem Wahlvorschlag dürfen höchstens 36 Kandidaten genannt werden. Für jeden Wahlwerber sind der Familienname, der Vorname, der akademische Grad und das Geburtsdatum anzugeben. Jeder Wahlvorschlag hat die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Wählergruppe zu enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 24. November 2004 durch Aushang an der Amtstafel und Verlautbarung im **Mitteilungsblatt** der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck kundgemacht.

Wahlberechtigte, die infolge der Ausübung ihres Berufes, wegen eines Erholungsurlaubes, einer Freistellung, eines Karenzurlaubes, eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG, der Ableistung des Präsenz-, oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder aus anderen, wichtigen persönlichen Gründen an der **persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal verhindert** sind, können **beim Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission** (s.o.) die **Zulassung zur Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl)** und die Übermittlung der dafür erforderlichen Wahlunterlagen **beantragen**. Dafür können Sie die beiliegende, an die Sprengelwahlkommission Ihrer Universität adressierte, cremefarbene Karte benützen. Der Antrag der Zulassung zur Briefwahl muss so rechtzeitig gestellt werden, dass die Aushändigung oder Übersendung der Wahlunterlagen an den zur Briefwahl zugelassenen Wahlberechtigten so lange vor dem 2. Dezember 2004 möglich ist, dass der Wahlberechtigte sie zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Wahlrechtes im Wege der Post benützen kann. Mit der Post abgegebene Stimmen müssen bei der Sprengelwahlkommission spätestens am 2. Dezember 2004 vor Beginn der Stimmenauszählung einlangen.

4) BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ 1979 NOVELLIERT

Durch Art. 1 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Teil I Nr. 130/2003, ist das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Inkrafttreten größtenteils zum 1. Jänner 2004 novelliert worden. Das BDG regelt das für **die beamteten Universitätslehrer**, nämlich für die Universitätsprofessoren mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 1 BDG und § 161a BDG, für die Universitätsdozenten gemäß § 154 Z 2 BDG und § 170 BDG, für die Universitätsassistenten mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 3 BDG und § 174 BDG oder § 177 BDG oder § 178 BDG und für die Bundeslehrer an Universitäten gemäß § 154 Z 4 BDG und § 190 BDG sowie für die Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten gemäß § 141b BDG ("wissenschaftliche Beamte") **geltende Dienstrecht**.

Von rein terminologischen Änderungen und Anpassungen an das UG 2002 abgesehen (z.B.: das Rektorat [Rektor und Vizerektoren in gemeinsamer Willensbildung] nimmt die früher dem Studiendekan übertragene Aufgabe der Betrauung von Universitätslehrern mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen wahr ; an die Stelle von "Institut" tritt "Organisationseinheit") abgesehen, sind die für den genannten Personenkreis wichtigsten Änderungen:

- Dem § 50b BDG ist ein Absatz 5 angefügt worden, wonach einem Beamten für die Zeit, da er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß dem Kinderbetreuungsgeldgesetz hat (das ist bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes), die **Herabsetzung der regelmäßigen Wochen-dienstzeit auch unter die Hälfte** des Vollbeschäftigungsausmaßes zu gewähren ist (Rechtsanspruch).
- In § 65 BDG wird das **Ausmaß des Erholungsurlaubes** nicht mehr in Tagen, sondern in **Stunden** ausgedrückt und beträgt bei einem Dienstalder (das ist in etwa die für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbare Zeit) von **weniger als 25 Jahren 200 Stunden**, bei einem Dienstalder von **mehr als 25 Jahren 240 Stunden**. Teile von Stunden sind auf ganze Stunden aufzurunden. Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist nur tageweise zulässig. Dem Beamten sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte, also kein "Durchschnittswert".
Die früher in § 66 Abs. 3 BDG enthaltene Regelung, wonach ein Beamter, für den die Fünftage-woche gilt, **Anspruch auf zusätzliche acht Stunden** (früher: einen Tag) Erholungsurlaub hat, wenn ein **auf einen Samstag fallender gesetzlicher Feiertag entweder innerhalb der Zeit eines Erholungsurlaubes liegt oder an einen mindestens fünf Arbeitstage dauernden Erholungsurlaub unmittelbar anschließt** [vgl. dazu Punkt 14)], ist beibehalten worden, findet sich aber jetzt in § 65 Abs. 10 BDG.
- Für die **Universitäten** ist das **Amt der Universität** gemäß § 125 UG 2002 **Dienstbehörde erster Instanz**, dessen Leiter der jeweilige Rektor ist. Der Rektor entscheidet nunmehr in erster Instanz z.B. über einen Antrag auf Freistellung gemäß § 160 BDG, über den Antrag eines habilitierten Universitätsassistenten auf Überstellung in die Verwendungsgruppe "Universitätsdozenten" gemäß § 170 BDG oder über den Antrag eines Universitätsassistenten auf Definitivstellung gemäß § 178 BDG. Die BMBWK ist Dienstbehörde zweiter Instanz, bei der gegen einen abweisenden Bescheid des Rektors berufen werden kann.
- In § 154 BDG erfolgt die **systematische Einteilung** der Universitätslehrer nur noch in die vier Gruppen Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, Bundeslehrer.
- Dem § 155 BDG ist ein Absatz 10 eingefügt worden, wonach die **Lehrverpflichtung** der Universitätslehrer in **Semesterstunden** festzulegen ist. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unter-

richtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

- Dem § 175a BDG wird ein Abs. 4 angefügt, der klarstellt, dass auf einen Universitätsassistenten, der gemäß § 175a BDG in ein auf vier Jahre befristetes, (ehemals vertragliches) Dienstverhältnis (zum Bund) als Assistent gemäß § 49l VBG (**Assistent "neu"**) übernommen wird, **§ 126 UG 2002 sinngemäß anzuwenden** ist, d.h. dass dieser Assistent dann Arbeitnehmer der Universität ist.
- Bei der **Definitivstellung** eines **nicht habilitierten Universitätsassistenten** gemäß § 178 BDG – ein Vorgang, der weiterhin zulässig ist und auch vorkommt - tritt an die Stelle des Fakultätskollegiums - das eine Stellungnahme zu diese Antrag abzugeben hatte - der **Senat**. Materiell hat sich am Verfahren der Definitivstellung nichts geändert. An der Universität Innsbruck sind beim Senat derzeit mehrere derartige Fälle anhängig, in einem Fall ist die Definitivstellung bereits erfolgt. Beim Senat der Medizinischen Universität Innsbruck sind derzeit zwei Fälle anhängig, aber noch nicht entschieden.
- § 180 BDG (Festlegung der **Dienstplichten eines Universitätsassistenten** durch das zuständige Kollegialorgan, nämlich nach UOG 1975 die Personalkommission, nach UOG 1993 das Fakultätskollegium) entfällt. Die Dienstplichten eines Universitätsassistenten werden gemäß § 180a BDG **vom Leiter der Organisationseinheit** - wie sie gemäß dem Organisationsplan der Universität eingerichtet ist - nach Anhörung des Universitätsassistenten festgelegt. Die Aufsicht über die Festlegung der Dienstplichten obliegt dem Rektor.

Leider konnte der von der homepage des DA/BR herunterladbare Auszug aus dem BDG bisher noch nicht an die neue Gesetzeslage angepasst werden, doch wird daran gearbeitet.

5) GEHALTSGESETZ 1956 NOVELLIERT

Durch Art. 2 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Teil I Nr. 130/2003, ist das Gehaltsgesetz 1956 mit Inkrafttreten größtenteils zum 1. Jänner 2004 novelliert worden. Das GehG regelt das **für die beamteten Universitätslehrer**, nämlich für die Universitätsprofessoren mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 1 BDG und § 161a BDG, für die Universitätsdozenten gemäß § 154 Z 2 BDG und § 170 BDG, für die Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 3 BDG und § 174 BDG oder § 177 BDG oder § 178 BDG und für die Bundeslehrer an Universitäten gemäß § 154 Z 4 BDG und § 190 BDG, sowie das für die Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten gemäß § 141b BDG ("wissenschaftliche Beamte") **geltende Besoldungsrecht**.

Von rein terminologischen Änderungen und Anpassungen an das UG 2002 abgesehen, sind die für diesen Personenkreis wichtigsten Änderungen:

- Gemäß dem allerdings erst mit 1. Jänner 2005 in Kraft tretenden § 7 Abs. 3 GehG sind die Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der **Bezüge** nötigenfalls auf **ganze Cent** (bis 31. Dezember 2004 auf ganze 10 Cent) kaufmännisch zu runden, d.h. dass bis zu 0,499 Cent abgerundet und ab 0.5 Cent aufgerundet wird.
- Die in den Gehaltstabellen des § 49 Abs. 1 GehG (Universitätsprofessoren), des § 48a Abs. 1 GehG (Universitätsdozenten) und des § 55 Abs. 1 GehG (Universitätsassistenten und Bundeslehrer an Universitäten) genannten **Bezugsansätze** sind gegenüber dem Stand 1. Juli 2003 [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschriften 2/2003 vom 8. Mai 2003 und die diesem beigelegenen, auf gelbem Karton abgedruckten Gehaltsschemata zum 1. Juli 2003] zum **1. Jänner 2004**

um 1,85 Prozent erhöht worden [vgl. dazu Punkt 6) des Informationsrundschreibens 4/2003 vom 18. Dezember 2003 und die diesem beigelegenen, auf gelbem Karton abgedruckten Gehalts-schemata zum 1. Jänner 2004] .

- Die in § 50 Abs. 4 GehG (**Dienstalterszulage der Universitätsprofessoren**), in § 52 Abs. 1 GehG (**Lehrzulage der Universitätsassistenten**) und in § 53b Abs. 1 GehG (Vergütung für die Erfüllung ärztlicher oder zahnärztlicher Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt ; "**Klinikvergütung**") genannten Beträge sind gegenüber dem Stand vom 1. Juli 2003 **zum 1. Jänner 2004 um 1,85 Prozent erhöht** worden.
- Über die Änderung des § 50a GehG und des § 169a GehG (**Besondere Dienstalterszulage der Universitätsprofessoren**, betreffend auch die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Universitätsprofessoren) ist im Informationsrundschreiben 4/2003 vom 18. Dezember 2003 ausführlich berichtet worden.
- In § 54 Abs. 3 GehG wird nunmehr bestimmt, dass ein Universitätsassistent mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, der anlässlich des Ausscheidens als solcher durch Ablauf der Bestelldauer eine **Abfertigung** gemäß § 54 GehG erhalten hat, einen Teil davon (etwa die Hälfte) dem Bund **rückzuerstatten** hat, wenn er innerhalb von vier Jahren nach dem Ausscheiden wieder in ein **Arbeitsverhältnis zu einer Universität** eintritt.

Leider konnte der von der homepage des DA/BR herunterladbare Auszug aus dem GehG bisher noch nicht an die neue Gesetzeslage angepasst werden, doch wird daran gearbeitet.

6) VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ 1948 NOVELLIERT

Durch Art. 3 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Teil I Nr. 130/2003, ist das Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Inkrafttreten größtenteils zum 1. Jänner 2004 novelliert worden.

Das VBG regelt weiterhin das **Dienst- und Besoldungsrecht** der Angehörigen folgender Personen an den Universitäten:

- Die vor dem 1. Jänner 2004 eingetretenen, **ehemaligen vertragsbediensteten Universitätslehrer des Bundes**, in dessen Rechte und Pflichten die Universität mit 1. Jänner 2004 eingetreten ist, und die nunmehr als Arbeitnehmer der Universität tätig sind [vgl. dazu Punkt 1) des Informationsrundschreibens 4/2003 vom 18. Dezember 2003] . Dies sind die Universitätsprofessoren gemäß § 49f oder § 57 VBG, die Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG, die Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, die Universitätsassistenten (Assistenten "neu") gemäß § 49l VBG, die Staff Scientists gemäß § 49s VBG, die Vertragslehrer an Universitäten gemäß § 50 VBG und die wissenschaftlichen Vertragsbediensteten analog § 141b BDG. Für diese Personen gilt gemäß § 126 Abs. 4 UG 2002 das **VBG** - mit Ausnahme des § 36 VBG - in der jeweils geltenden Fassung als **Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität**. Diese Arbeitnehmer der Universität können innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Kollektivvertrages gemäß § 108 Abs. 3 UG 2002 ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen Kollektivvertrag erklären ;
- Die vor dem 1. Jänner 2004 eingetretenen ehemaligen **Mitarbeiter an Forschungsprojekten** im Rahmen der **Teilrechtsfähigkeit** und, **insoweit** sie gemäß § 26 Abs. 6 UG 2002 auf Vorschlag des Projektleiters zum 1. Jänner 2004 in ein zeitlich befristetes **Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen** worden sind, die vor dem 1. Jänner 2004 eingetretenen ehemaligen **Mitarbeiter an "ad-personam-Forschungsprojekten"** [vgl. dazu Punkt 1) des Informationsrundschreibens 4/2003 vom 18. Dezember 2003]. Für diese Personen gilt **bis zum Inkrafttreten eines Kollektiv-**

*vertrages gemäß § 108 Abs. 3 UG 2002 das **VBG** in der am 1. Jänner 2004 bzw. **am Tag der Aufnahme** als Arbeitnehmer der Universität **geltenden Fassung als Inhalt des Arbeitsvertrages** ;*

- *Die nach dem 31. Dezember 2003 als Arbeitnehmer der Universität eingetretenen **Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gemäß § 94 Abs. 2 UG 2002** [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreibens 4/2003 vom 18. Dezember 2003] . Das sind die Universitätsprofessoren gemäß § 97 UG 2002 und § 98 UG 2002, die Gastprofessoren gemäß § 97UG 2002 und § 99 UG 2002 sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 (Assistenten der Kategorie 1 oder der Kategorie 2, Studienassistenten, Demonstratoren, Tutoren, Mitarbeiter an Forschungsprojekten, externe Lehrbeauftragte mit Arbeitsverhältnis zur Universität). Für diese Personen gilt gemäß § 128 UG 2002 **bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages** gemäß § 108 Abs. 3 UG 2002 das **VBG** – mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34 VBG - in der **am Tag der Aufnahme** als Arbeitnehmer der Universität **geltenden Fassung als Inhalt des Arbeitsvertrages** mit der Universität.*

Von rein terminologischen Änderungen und Anpassungen an das UG 2002 (z.B.: das Rektorat [Rektor und Vizerektoren in gemeinsamer Willensbildung] nimmt die früher dem Studiendekan übertragene Aufgabe der Betreuung von Universitätslehrern mit der Abhaltung Lehrveranstaltungen wahr ; an die Stelle von "Institut" tritt "Organisationseinheit") abgesehen, sind die für diese Personen wichtigsten Änderungen:

- *In § 27a VBG und in § 49i Abs. 2 VBG wird das **Ausmaß des Erholungsurlaubes** nicht mehr in Tagen, sondern in **Stunden** ausgedrückt und beträgt bei einem Dienstalster (das ist in etwa die für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbare Zeit) von **weniger als 25 Jahren 200 Stunden**, bei einem Dienstalster von **mehr als 25 Jahren 240 Stunden**. Teile von Stunden sind auf ganze Stunden aufzurunden. Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist nur tageweise zulässig. Dem Vertragsbediensteten sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte, also kein "Durchschnittswert".*

*Die früher in § 27c Abs. 3 VBG enthaltene Regelung, wonach ein Vertragsbediensteter, für den die Fünftageweche gilt, **Anspruch auf zusätzliche acht Stunden** (früher: einen Tag) Erholungsurlaub hat, wenn ein **auf einen Samstag fallender gesetzlicher Feiertag entweder innerhalb der Zeit eines Erholungsurlaubes liegt oder an einen mindestens fünf Arbeitstage dauernden Erholungsurlaub unmittelbar anschließt** [vgl. dazu Punkt 14)], ist beibehalten worden, findet sich aber jetzt in 27a Abs. 10 VBG.*

- *Dem § 49b VBG ist ein Absatz 10 eingefügt worden, wonach die **Lehrverpflichtung** der Universitätslehrer in **Semesterstunden** festzulegen ist. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.*
- *Gemäß § 49k Abs. 5 VBG muss ein Universitätsprofessor gemäß § 49f VBG, der anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf eine **Abfertigung** erhalten hat, diese zu einem nach dem zeitlichen Abstand zwischen Ausscheiden und Wiedereintritt festgelegten Prozentsatz auch dann **zurückzahlen**, wenn er wieder in ein **Arbeitsverhältnis zu einer Universität** eintritt.*
- *Die in § 49q Abs. 1 und Abs. 1a genannten Beträge des **jährlichen Bruttoentgelts** eines Universitätsassistenten gemäß § 49l VBG (**Assistent "neu"**) sind gegenüber den ab 1. Juli 2003 geltenden Werten [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreiben 2/2003 vom 8. Mai 2003] **zum 1.***

Jänner 2004 um 1.85 % erhöht worden [vgl. dazu Punkt 7) des Informationsrundschreiben 4/2003 vom 18. Dezember 2003] .

- Gemäß § 49r Abs. 5 VBG muss ein Universitätsassistent gemäß § 49l VBG (Assistent "neu"), der anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf eine **Abfertigung** erhalten hat, diese zu einem nach dem zeitlichen Abstand zwischen Ausscheiden und Wiedereintritt festgelegten Prozentausmaß auch dann **zurückzahlen**, wenn er wieder in ein **Arbeitsverhältnis zu einer Universität** eintritt.
- In der Tabelle des § 49v Abs.1 VBG ist das **Monatsentgelt** eines **Staff Scientist** gemäß § 49s VBG gegenüber den ab 1. Juli 2003 geltenden Werten zum **1. Jänner um 1,85 % erhöht** worden.
- In § 52b Abs. 1 Z 2 VBG entfällt die Wortfolge "des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur". Das bedeutet Folgendes: Die **Feststellung**, dass ein **Vertragsassistent**, der gemäß § 52b VBG den **Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit** gestellt hat, die in § 52b Abs. 1 Z 2 lit. a, lit. b und lit. c VBG genannten **Voraussetzungen erfüllt** - die bisher der BMBWK zu treffen hatte - trifft nunmehr der **Rektor** als Vertreter des Arbeitgebers Universität.
- Die in der Tabelle des § 54 VBG genannten Beträge des einem **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG mit Stand 1. Juli 2003 [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreiben 2/2003 vom 8. Mai 2003 und die diesem beigelegenen, auf gelbem Karton abgedruckten Gehaltsschemata zum 1. Juli 2003] gebührenden **Monatsentgelts** sind zum **1. Jänner 2004 um 1,85 Prozent erhöht** worden [vgl. dazu Punkt 6) des Informationsrundschreibens 4/2003 vom 18. Dezember 2003 und die diesem beigelegenen, auf gelbem Karton abgedruckten Gehaltsschemata zum 1. Jänner 2004] .
- Die in § 54e Abs. 1 VBG genannten Beträge (Vergütung für die Erfüllung ärztlicher oder zahnärztlicher Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt ; "**Klinikvergütung**") sind gegenüber dem Stand vom 1. Juli 2003 zum **1. Jänner 2004 um 1,85 Prozent erhöht** worden.
- Die in der Tabelle des § 56 VBG genannten Beträge des einem **Vertragsdozenten** gemäß § 55 VBG mit Stand 1. Juli 2003 [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreiben 2/2003 vom 8. Mai 2003 und die diesem beigelegenen, auf gelbem Karton abgedruckten Gehaltsschemata zum 1. Juli 2003] gebührenden **Monatsentgelts** sind zum **1. Jänner 2004 um 1,85 Prozent erhöht** worden [vgl. dazu Punkt 6) des Informationsrundschreibens 4/2003 und die diesem beigelegenen, auf gelbem Karton abgedruckten Gehaltsschemata zum 1. Jänner 2004] .

Leider konnte der von der homepage des DA/BR herunterladbare Auszug aus dem VBG bisher noch nicht an die neue Gesetzeslage angepasst werden, doch wird daran gearbeitet.

7) UNIVERSITÄTS-ABGELTUNGSGESETZ NOVELLIERT

Durch Art. 22 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Teil I Nr. 130/2003, ist das Universitäts-Abgeltungsgesetz mit Inkrafttreten am 31. Dezember 2003 novelliert worden. Zu Details vgl. Punkt 16).

Leider konnte der von der homepage des DA/BR herunterladbare Text des UniAbgG bisher noch nicht an die neue Gesetzeslage angepasst werden, doch wird daran gearbeitet.

8) VEREINBARUNG ZUM VERGABEVERFAHREN VON UNIVERSITÄTSMIETWOHNUNGEN

Seit 1975 erfolgte die Vergabe von Universitätsmietwohnungen an der Universität Innsbruck in einem dreistufigen Verfahren: ein von den beiden DA/BR's gemeinsam gebildeter und beschickter Wohnungsunterausschuss erstellt für jede neu zu vergebende Universitätsmietwohnung an Hand der jeweils vorliegenden Bewerbungen einen an den Rektor als Dienststellenleiter gerichteten Vergabevorschlag: Der Rektor richtet auf der Grundlage dieses Vorschlags nach Beratung mit seinem Stellvertreter bzw. dem Vizerektor für Personal an das BMBWK einen Vergabeantrag. Das BMBWK weist die Wohnung zu. Nach der langjährigen Erfahrung erfolgt die Zuweisung durch das BMBWK so gut wie immer entsprechend dem Vergabevorschlag der Personalvertretungsorgane.

Die beiden DA/BR's haben den Herren Rektoren der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck vorgeschlagen, in einer interuniversitären Vereinbarung die Fortsetzung dieses Verfahrens nach den bisherigen Kriterien auch nach dem Vollzug der Trennung der beiden Universitäten fortzuschreiben. Diese Vereinbarung wird in den nächsten Tagen von den beiden Herren Rektoren unterzeichnet werden. Der Text der interuniversitären Vereinbarung wird dann von der homepage des DA/BR heruntergeladen werden können.

9) BETRIEBSVEREINBARUNG ZUR ARBEITSZEIT DER ÄRZTE

Die Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck hat am 26. Juni 2004 eine mit dem DA/BR abgeschlossene Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 4 KA-AZG der nach dem UG 2002 ab 1. Jänner 2004 aufgenommenen und als Ärzte oder Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendete Arbeitnehmer unterzeichnet. Die Betriebsvereinbarung ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten, gilt aber rückwirkend ab 1. Jänner 2004 bis vorerst 31. Dezember 2005 und kann einmal oder mehrmals, längstens jedoch bis 31. Dezember 2009 verlängert werden. Der Text der Betriebsvereinbarung kann von der homepage des DA/BR heruntergeladen werden.

10) BETRIEBSVEREINBARUNG MIT DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK ZUM URLAUBSJAHR

Der Rektor der Universität Innsbruck wird in Kürze eine mit dem DA/BR abgeschlossene Betriebsvereinbarung unterzeichnen, in der für die Arbeitnehmer der Universität Innsbruck das Kalenderjahr als Urlaubsjahr festgelegt wird.

11) ARBEITSVERTRÄGE DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK UND DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT INNSBRUCK MIT WISSENSCHAFTLICHEM PERSONAL

Vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreiben des DA/BR 4/2003 vom 18. Dezember 2003. Gemäß § 128 UG 2002 ist seit 1. Jänner 2004 die Aufnahme von Mitarbeitern nur als Arbeitnehmer der Universität zulässig, für die bis zum Inkrafttreten des Kollektivvertrages gemäß § 108 Abs. 3 UG 2002 das VBG mit Ausnahme der §§ 4,32 und 34 als Inhalt des Arbeitsvertrages gilt. Ab 1. Jänner

2004 ist die **Neuaufnahme** von **wissenschaftlichem Personal als Universitätsprofessoren** gemäß § 97 UG 2002 nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG 2002 oder nach § 99 UG 2002 oder als **wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002** möglich. Bei den längerfristig tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 mit abgeschlossenem Studium werden an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck auf Vorschlag des DA/BR **zwei Kategorien** unterschieden:

- Für **Kategorie 1** ist das Aufnahmeerfordernis ein einschlägiges, abgeschlossenes **Doktoratsstudium** oder eine dem gleichzuwertende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung.

Das **Verwendungsbild** soll den in § 49n VBG festgelegten besonderen Aufgaben eines Assistenten gemäß § 49l VBG (**Assistent "neu"**) entsprechen.

Als Aufgaben (Dienstpflichten) in der **Lehre** hat der DA/BR folgende Präzisierung vorgeschlagen:

Selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen (einschließlich der damit verbundenen Vorbereitung und Nachbereitung sowie der damit verbundenen Prüfungstätigkeit) nach Maßgabe der Beauftragung durch das Rektorat bis zu folgenden **Obergrenzen**:

- a) die – finanziell **nicht gesondert abgeltbare** - selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **zwei Semesterstunden pro Semester** und
- b) die – **finanziell gesondert abzugeltende** - selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu **weiteren vier Semesterstunden pro Semester**.

Bei einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis reduziert sich die Lehrverpflichtung aliquot zum prozentuellen Ausmaß des Teilzeit-Arbeitsverhältnisses.

Das **Jahresbruttoentgelt** soll dem einem Assistenten gemäß § 49l VBG (**Assistent "neu"**) gebührenden Bruttoentgelt gemäß § 49q VBG [vgl. dazu Punkt 7) des Informationsrundschreibens des Dienststellenausschusses DA/BR 4/2003 vom 18. Dezember 2003] gleich sein:

- a) Bei der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen **unter vier Semesterstunden pro Semester** betrage das **Jahresbruttoentgelt 38.357,6 €** (monatlich vierzehn Mal 2.739,8 €) .
- b) Bei der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen von **mindestens vier Semesterstunden pro Semester** betrage das **Jahresbruttoentgelt 45.975,2 €** (monatlich vierzehn Mal 3.283,9 €) .

- Für **Kategorie 2** ist das **Aufnahmeerfordernis** ein einschlägiges, abgeschlossenes **Diplomstudium**.

Das **Verwendungsbild** soll dem eines bisherigen wissenschaftlichen (künstlerischen) **Mitarbeiters in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG entsprechen.

Als Aufgaben (Dienstpflichten) in der **Lehre** hat der DA/BR folgende Präzisierung vorgeschlagen:

Mitwirkung an sowie **selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen** (einschließlich der damit verbundenen Vorbereitung und Nachbereitung sowie der damit verbundenen Prüfungstätigkeit) nach Maßgabe der Beauftragung durch das Rektorat bis zu folgenden **Obergrenzen**:

Im **ersten und im vollen zweiten Jahr** der Verwendung :

- a) Die – finanziell nicht gesondert abzugeltende - **Mitwirkung an** von einer anderen Person gehaltenen Lehrveranstaltungen aus einem **wissenschaftlichen Fach** gemäß § 49n Abs. 5 Z 1 VBG im Ausmaß von **vier Semesterstunden pro Semester** oder

- b) die – finanziell nicht gesondert abzugeltende - **Mitwirkung** an von einer anderen Person gehaltenen Lehrveranstaltungen, bei denen die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend **anleitende oder kontrollierende Tätigkeit** gemäß § 49n Abs. 5 Z 4 VBG ausübt, im Ausmaß von **sechs Semesterstunden** pro Semester.

Ab dem vollendeten zweiten Jahr der Verwendung :

- c) Die – finanziell nicht gesondert abzugeltende - **Mitwirkung** an von einer anderen Person gehaltenen Lehrveranstaltungen aus einem **wissenschaftlichen Fach** gemäß § 49n Abs. 5 Z 1 VBG im Ausmaß von **zwei Semesterstunden** pro Semester und **zusätzlich** die – finanziell gesondert abzugeltende - **selbständige Abhaltung** von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von weiteren **zwei Semesterstunden** pro Semester oder
- d) die – finanziell nicht gesondert abzugeltende - **Mitwirkung** an von einer anderen Person gehaltenen Lehrveranstaltungen, bei denen die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend **anleitende oder kontrollierende Tätigkeit** gemäß § 49n Abs. 5 Z 4 VBG ausübt, im Ausmaß von **vier Semesterstunden** pro Semester und **zusätzlich** die – finanziell gesondert abzugeltende - **selbständige Abhaltung** von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **zwei Semesterstunden** pro Semester.

Das **Jahresbruttoentgelt** soll – nachdem der DA/BR ursprünglich ein deutlich höheres Entgelt vorgeschlagen hatte [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreiben des DA/BR 4/2003 vom 18. Dezember 2003] – **zumindest** dem einem früheren wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG mit Stand 1. Oktober 2004 [vgl. dazu Punkt 16)] gebührenden **Bruttoausbildungsbeitrag** gleich sein :

- a) Bei einer Lehrtätigkeit gemäß a) oder b) betrage das **Jahresbruttoentgelt 22.410,4 €** (monatlich vierzehn Mal 1.600,7 €).
- b) Bei einer Lehrtätigkeit gemäß c) oder d) betrage das **Jahresbruttoentgelt 24.900,5 €** (monatlich vierzehn Mal 1.776,6 €).

Die Umsetzung dieser Vorstellungen des DA/BR ist an den beiden Universitäten sehr unterschiedlich:

- An der **Universität Innsbruck** ist es dem DA/BR **weder** bei der **Kategorie 1 noch** bei der **Kategorie 2 gelungen**, zu erreichen, dass **im Arbeitsvertrag** den **Vorschlägen** des DA/BR zu den **Aufgaben** der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG **in der Lehre Rechnung getragen wird** . Bei der Festlegung der Verwendung heißt es im Arbeitsvertrag in beiden Fällen lediglich: "Mitwirkung an und selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen (einschließlich der Prüfungstätigkeit) nach Maßgabe der Beauftragung durch die Universität." Über diese **allgemeine Formulierung präzisierende "Richtlinien"** als Zusatz zum Arbeitsvertrag wird noch diskutiert.

Zur Entlohnung :

- Ein wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 der **Kategorie 1** erhält – entsprechend dem Vorschlag des DA/BR – das vorstehend genannte, in § 49q VBG festgelegte **Jahresbruttoentgelt**.
- Beim Jahresbruttoentgelt eines wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiters im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 der **Kategorie 2** hat die **Universität Innsbruck** den **Vorstellungen des DA/BR in keiner Weise Rechnung getragen**: Nicht nur, dass es **nicht zu einer Erhöhung** gegenüber den Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG kommt, erfolgt **im Gegenteil eine Herabsetzung**:

Ein nach dem 30. Juni 2004 aufgenommener wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 der **Kategorie 2** ohne selbständige Lehre erhält exakt **die Hälfte des Monatsentgelts** eines wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 der **Kategorie 1**. Das sind **monatlich 1.379,9 €**, somit **über 200,0 € weniger**, als ein wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG ohne selbständige Lehre mit Stand 1. Jänner 2004 erhält. Analoges gilt für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 der **Kategorie 2** mit selbständiger Lehre. Der **DA/BR** wird seine **Bemühungen fortsetzen**, eine Besserstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 der **Kategorie 2** zu erreichen.

- An der **Medizinischen Universität Innsbruck** ist es gelungen, zu erreichen, dass die **Vorstellungen des DA/BR sowohl zu den Aufgaben** der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 der **Kategorie 1** und der **Kategorie 2** in der **Lehre wie auch die Vorstellungen des DA/BR zum Monatsentgelt in den Arbeitsverträgen in vollem Umfange verankert** sind.

Auch hinsichtlich der Bestellung von **externen Lehrbeauftragten**: unterscheiden sich die beiden Universitäten:

- An der **Universität Innsbruck** sind im Studienjahr 2003/2004 die externen Lehrbeauftragten in der Form eines "freien Dienstvertrages" bestellt worden, wogegen sich der DA/BR mehrfach und aus verschiedenen Gründen ausgesprochen hat. **Seit Wintersemester 2004/2005** werden die externen Lehrbeauftragten - abgesehen von "Lehraufträgen" am Universitäts-Sportinstitut und von Sonderfällen bei Lehraufträgen für Freiberufler – als **Arbeitnehmer der Universität** bestellt. Sie zählen damit zu dem **vom Betriebsrat zu vertretenden Personen** - weshalb sie erstmals ein Informationsrundsreiben des DA/BR erhalten - und sich auch bei den **Betriebsratswahlen** [vgl. dazu Punkt 2)] **wahlberechtigt**.
- An der **Medizinischen Universität Innsbruck** werden die externen Lehrbeauftragten – deren Zahl allerdings sehr gering ist – weiterhin in der Form eines "freien Dienstvertrages" bestellt.

Mit **Gastprofessoren** – die organisationsrechtlich zu den Universitätsprofessoren gemäß § 97 UG 2002 zählen – und mit **Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren** – die organisationsrechtlich zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 zählen, werden von der Universität Innsbruck und von der Medizinischen Universität Innsbruck eigene Arbeitsverträge abgeschlossen.

12) ÜBERSTELLUNG HABILITIRTER ASSISTENTEN ALS UNIVERSITÄTS/VERTRAGSDOZENTEN

Im Zuge der Gesetzgebung des UG 2002 wurde vor allem von den Interessensvertretungen, wie beispielsweise der GÖD und dem Zentralausschuss für die Universitätslehrer, immer wieder und unwidersprochen betont, dass bei der **Überstellung habilitierter Universitätsassistenten** in die Verwendungsgruppe "**Universitätsdozenten**" gemäß § 170 BDG bzw. **habilitierter Vertragsassistenten** in die Entlohnungsgruppe "**Vertragsdozenten**" gemäß § 55 VBG die Tatsache, dass nach dem Verfahren des § 103 UG 2002 die Lehrbefugnis als "**Privatdozent**" erteilt wird, **keinesfalls die Folge** haben

dürfe, dass den **Anträgen** Habilitierter auf die vorstehend genannten Überstellungen – über die seit 1. Jänner 2004 der Rektor einer Universität in erster Instanz zu entscheiden hat [vgl. dazu die dritte Einrückung von Punkt 4)] – **deshalb nicht stattgegeben** wird, weil in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen der **terminus "Universitätsdozent"** und nicht "Privatdozent" gebraucht wird. Die Interessensvertretungen haben ihre Position damit begründet, dass im Sinne des **verfassungsmäßig verankerten Vertrauensschutzes** den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des "neuen" Dienstrechts zum 1. Oktober 2001 im Dienststand befindlichen Universitätsassistenten und Vertragsassistenten diese ihnen vom Gesetz eingeräumte **Möglichkeit auch weiterhin offen stehen müsse**. Trotz diesbezüglicher Bemühungen, z.B. auch der Österreichischen Rektorenkonferenz, ist es jedoch leider nicht gelungen, die jeden Zweifel beseitigende Lösung des Problems dadurch zu schaffen, dass in § 170 Abs. 2 BDG bzw. in § 55 Abs. 1 VBG in diesem Punkt nach der Wortfolge "Lehrbefugnis als Universitätsdozent" die Wortfolge "oder als Privatdozent" eingefügt wird.

Im Zuge der Gesetzwerdung des UG 2002 hat die **Österreichische Rektorenkonferenz** dazu eine Stellungnahme abgegeben, in der unter Anderem folgende Aussagen wörtlich enthalten sind : "Einige Bestimmungen [des BDG und des VBG ; Anm. CALL] könnten so gelesen werden, dass eine Überleitung in das Schema der Dozentinnen und Dozenten aufgrund einer Habilitation nach dem UG 2002 nicht mehr möglich wäre. Gegen ein solches Ergebnis hegt die Rektorenkonferenz unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes verfassungsrechtliche Bedenken, die Novelle bzw. die Feststellungen des Ausschusses [gemeint ist der Verfassungsausschuss des Österreichischen Nationalrates ; Anm. CALL] sollten eine entsprechende Klarstellung bringen." und "Im Zuge der Beratungen über die Universitätsreform 2002 wurde insbesondere aus Anlass von Protesten der in einem Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätsdozenten wiederholt klar gestellt, dass an der anlässlich der Dienstrechtsreform 2001 getroffenen Grundsatzentscheidung festgehalten wird, wonach den noch im "alten" Dienstrecht befindlichen Universitätsassistenten und Vertragsassistenten im Falle der Habilitation sowohl nach UOG 1993/KUOG als auch nach Universitätsgesetz 2002 die Überstellung in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten (§ 170 BDG) bzw. in die Entlohnungsgruppe der Vertragsdozenten (§ 55 VBG) weiterhin offen bleibe, während die im "neuen" Dienstrecht (des Bundes) befindlichen "Mittelbauangehörigen" (wissenschaftliche bzw. künstlerische MitarbeiterInnen in Ausbildung, Assistenten gemäß § 491 VBG, Staff Scientists) keinen solchen Rechtsanspruch mehr haben sollen. Der Grundsatz der Anknüpfung an das Dienstrecht und nicht an das Organisationsrecht ist schon aus Gründen des Vertrauensschutzes beizubehalten. Daher bedarf es zu § 170 BDG 1979 und zu § 55 Abs. 1 VBG einer Klarstellung durch den Verfassungsausschuss des Nationalrates."

Leider ist über die von der Rektorenkonferenz geforderte Feststellung des Verfassungsausschusses nichts bekannt. Das ändert aber nichts an der klaren Intention der Rektorenkonferenz.

Der DA/BR hat den Rektor der Universität Innsbruck mit Schreiben vom 11. Juni 2004 und den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck mit Schreiben vom 16. Juni 2004 auf die obenstehende Äußerung der Rektorenkonferenz aufmerksam gemacht.

13) JOURNALDIENSTE VON FACHÄRZTEN UND UNIVERSITÄTSDOZENTEN

Immer wieder ist die Frage gestellt worden, ob auch die an einer Universitätsklinik als Ärzte oder Zahnärzte tätigen Fachärzte und Universitätsdozenten verpflichtet – und wenn ja, in welchem Ausmaß - sind, Journaldienste gemäß § 50 BDG zu leisten. Diese Frage muss unter Hinweis auf § 155 Abs. 5 und Abs. 5a BDG klar bejaht werden. Die Obergrenze wird durch die arbeitszeitrechtlichen

Bestimmungen des KA-AZG, der auf dessen Grundlage beschlossenen Arbeitszeitvereinbarung vom 1. Februar 2002 und des Arbeitsruhegesetzes definiert.

14) EINSPARUNG VON URLAUBSTAGEN

Gemäß § 65 Abs. 10 BDG und § 27a Abs. 10 VBG gebührt einem Bediensteten, für den die Fünftagewoche gilt, ein zusätzlicher Urlaub von acht Stunden, wenn **während eines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt oder dieser an das Ende eines mindestens fünf Arbeitstage dauernden Erholungsurlaubes anschließt**. In der kommenden Weihnachtszeit fallen der **25. Dezember 2004** und der **1. Jänner 2005** auf einen Samstag, sodass der vorangehende Satz zur Anwendung kommen kann, wenn der Bedienstete am 24. Dezember 2004 und am 27. Dezember 2004 bzw. am 31. Dezember 2004 und am 3. Jänner 2005 Erholungsurlaub verbraucht. Wenn – wie dies in vergangenen Jahren zutraf, für heuer aber noch nicht feststeht – vom Rektor als Dienstbehörde bzw. Vertreter des Arbeitgebers der 24. Dezember 2004 und/oder der 31. Dezember 2004 unter Anwendung von Zeitausgleich als dienstfrei erklärt werden und daher Erholungsurlaub darstellen, genügt es zur Erfüllung der Bedingung des § 65 Abs. 10 BDG und des § 27a Abs. 10 VBG, wenn der Bedienstete am 27. Dezember 2004 und/oder am 3. Jänner 2005 Erholungsurlaub in Anspruch annimmt. Natürlich kann auch die alternative Bedingung eines den Samstagen 25. Dezember 2004 und 1. Jänner 2005 vorangehenden Erholungsurlaubes mit einer Dauer von mindestens fünf Arbeitstagen erfüllt werden.

15) KARENZURLAUBE AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT INNSBRUCK

An einer Universitätsklinik als Ärzte oder Zahnärzte tätige Kollegen, die die Absicht haben, die Universität zu verlassen, um ein Primariat wahrzunehmen oder in die Praxis zu gehen, ist in der Vergangenheit ein oft mehrere Jahre umfassender Karenzurlaub gemäß § 75 BDG oder § 29 VBG gewährt worden, um ihnen eine allfällige Rückkehr an die Universität offen zu halten. Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat nunmehr festgelegt, dass in Hinkunft dafür nur mehr ein **höchstens ein Jahr dauernder Karenzurlaub** gewährt wird. Da auf derartige Karenzurlaube **kein Rechtsanspruch** besteht, ist diese Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen.

16) WISSENSCHAFTLICHE (KÜNSTLERISCHE) MITARBEITER IN AUSBILDUNG

In Ergänzung zum diesbezüglichen Sonderinformationsrundsreiben vom März 2004, das den Betroffenen zugegangen sein sollte, kann ich die folgenden, die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG betreffenden Informationen weitergeben.

- **Dienst- und Besoldungsrecht** : durch Art. 22 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Teil I Nr. 130/2003, ist das Universitäts-Abgeltungsgesetz mit Inkrafttreten am 31. Dezember 2003 novelliert worden. Es handelt sich vorwiegend um terminologische Änderungen und Anpassungen an das UG 2002 (z.B. tritt "Organisationseinheit" an die Stelle von "Institut") und zusätzlich um folgende Änderungen :
 - Durch § 6 Abs. 4 UniAbgG werden die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung **organisationsrechtlich** den **Forschungsstipendiaten** gemäß § 95 UG 2002 (das ist durch die nachstehend besprochene Novelle des UG 2002, BGBl. Teil I Nr. 96/2004, aller

dings überholt), die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Facharztausbildung den **Ärzten in Facharztausbildung** gemäß § 96 UG 2002 gleichgestellt.

- Dem § 6a Abs. 1 UniAbgG wird der Satz "Eine Bestellung nach dem 31. Dezember 2003 ist nicht zulässig." angefügt.
- Gemäß § 6g Abs. 2 UniAbgG muss ein wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter in Ausbildung, der anlässlich der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Zeitablauf eine **Abfertigung** erhalten hat, diese zu einem nach dem zeitlichen Abstand zwischen Ausscheiden und Wiedereintritt festgelegten Prozentsatz auch dann **zurückzahlen**, wenn er wieder in ein **Arbeitsverhältnis zu einer Universität** eintritt.

Gemäß § 143 Abs. 6 UG 2002 ist das **UniAbgG** mit Ablauf des **31. Dezember 2003 außer Kraft** getreten. Davon sind jedoch gemäß § 133 Abs. 2 und § 143 Abs. 6 UG 2002 die **§§ 6 bis 6g und 7 UniAbgG ausdrücklich ausgenommen und gelten für jeden wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung, der vor dem 1. Jänner 2004 als solcher aufgenommen worden ist, bis zum individuellen Ende seines Ausbildungsverhältnisses weiter.**

- **Organisationsrechtliche Stellung:** In seinem Erkenntnis vom 11. Juni 2004, kundgemacht im BGBl. Teil I Nr. 116/2004 vom 8. September 2004, hat der **VfGH** in § 122 Abs. 2 Z 6 UG 2002 die Wortfolge ", soweit sie nicht arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, gehören." und den gesamten § 122 Abs. 2 Z 9 UG 2002 als **verfassungswidrig aufgehoben**. Der Gesetzgeber hat, wohl in Vorabkenntnis dieses Erkenntnisses, durch die Novelle des UG 2002, BGBl. Teil I Nr. 96/2004, § 122 Abs. 2 Z 9 und Z 10 UG 2002 dahingehend geändert, dass die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG organisationsrechtlich **den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb** gemäß § 100 UG 2002 gleichgestellt, also bei zukünftigen Wahlen der "Mittelbau-Vertreter" im Senat gemäß § 25 Abs. 3 UG 2002 wahlberechtigt sind. Der Text der Novelle des UG 2002 kann von der homepage des DA/BR heruntergeladen werden.
- **Personalvertretung:** § 36a Abs. 3 PVG (in der Fassung von Art. 17 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten, BGBl. Teil I Nr. 87/2001) hatte bestimmt, dass die wissenschaftlichen (künstlerischen) **Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG **dem PVG unterliegen** und von den für die **Universitätslehrer** zuständigen Organen der Personalvertretung (Zentralausschuss, Dienststellenausschuss) vertreten werden. Durch Art. 13 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Teil I Nr. 130/2003, ist **§ 36a PVG mit 1. Jänner 2004 zur Gänze aufgehoben** worden. Angesichts des damaligen Wortlautes des § 122 Abs. 2 Z 9 und Z 10 UG 2002 hat das bedeutet, dass die organisationsrechtlich den Forschungsstipendiaten gleichgestellten wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG **weder** – da nicht Arbeitnehmer der Universität - bei den **Wahlen zum Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal** (und natürlich auch nicht zum Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal) **noch** – da die gesetzliche Grundlage fehlt – bei den **Personalvertretungswahlen zum Zentralausschuss für die Universitätslehrer** (und natürlich auch nicht zum Zentralausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer) **wahlberechtigt** sind. Diese unhaltbare Situation wurde noch dadurch verschärft, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Facharztausbildung gemäß § 6 UniAbgG organisationsrechtlich den **Ärzten in Facharztausbildung** gemäß § 96 UG 2002 gleich-

gestellt sind, die ihrerseits gemäß § 135 Abs. 1 UG 2002 (in der Fassung vor der Novelle, BGBl. Teil I Nr.96 /2004) zum Betriebsrat wahlberechtigt waren.

Nicht zuletzt dank der intensiven Bemühungen des DA/BR ist jedoch nunmehr folgende Situation entstanden:

Wahl zum Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal : Durch die **Novelle des UG 2002**, BGBl. Teil I Nr.96/2004, sind § 122 Abs. 2 Z 5, Z 9 und Z 10 UG 2002 dahingehend geändert worden, dass sich daraus **eindeutig das Wahlrecht** der wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG einschließlich der Ärzte in Facharztausbildung bei den Wahlen zum **Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal** ergibt.

Wahl zum Zentralausschuss für die Universitätslehrer : Am 10. März 2004 haben die "Grünen" im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2004 weggefallene gesetzliche Interessensvertretung der wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG schriftlich eine **parlamentarische Anfrage** an die BMBWK gestellt. Die **BMBWK** hat diese Anfrage am 6. Mai 2004 schriftlich dahingehend **beantwortet**, dass sich aus dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 UG 2002: "Hinsichtlich der Rechtsstellung der Wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 6 UniAbgG) [im Gesetzestext steht der volle Titel mit Zitat des BGBl ; Anm. CALL] , die am Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes [d.i. des UG 2002, das mit 1. Jänner 2004 voll wirksam geworden ist ; Anm. CALL] an der Universität in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, tritt nach dem Stichtag [d.i. nach dem 1. Jänner 2004 ; Anm. CALL] keine Änderung ein." ergebe, dass **§ 36a Abs. 3 PVG auch nach dessen Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 auf die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG weiterhin anzuwenden** sei. Dieselbe Rechtsmeinung hat auch der dazu befragte Präsident des Österreichischen Nationalrates, Herr Univ.-Prof. Dr. A. KHOL, schriftlich vertreten. Im Schreiben des BMBWK an die Rektoren der österreichischen Universitäten vom 17. September 2004 ist diese Rechtsmeinung nochmals bestätigt worden.

Zusammenfassend ergibt sich also, dass die **wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG , die als solche vor dem 1. Jänner 2004 in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis zum Bund, in das mit 1. Jänner 2004 die Universität an die Stelle des Bundes getreten ist, aufgenommen worden sind, sowohl bei der Wahl zum **Betriebsrat** für das wissenschaftliche Personal wie auch bei der Wahl zum **Zentralausschuss** für die Universitätslehrer **wahlberechtigt** sind.

- **Ausbildungsbeitrag** : Zuzufolge des – für die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG, die vor dem 1. Jänner 2004 als solche in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen worden sind, weiterhin geltenden - § 7 Abs. 6 UniAbgG **erhöhen sich** die in § 6f Abs. 1 UniAbgG genannten Beträge des **Ausbildungsbeitrages** jeweils zum 1. Oktober eines Jahres **um den Prozentsatz**, um den **V/2** in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangehenden Jahr **angestiegen ist**. Dies bedeutet konkret, dass sich der **Ausbildungsbeitrag** der wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung **zum 1. Oktober 2004 um 1.85 Prozent erhöht**. Daraus ergeben sich als Bruttoentgelte folgende Werte:

	jährlich	monatlich (14 mal)
Nichtärzte ohne selbständige Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 1 lit. a UniAbgG)	22.410,4 €	1.600,7 €
Nichtärzte mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 1 lit. b UniAbgG)	24.900,5 €	1.776,6 €

<i>Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches ohne selbständige Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 3 lit. a UniAbgG)</i>	27.176,4 €	1.941,2 €
<i>Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 3 lit. b UniAbgG)</i>	29.664,1 €	2.118,9 €
<i>Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich ohne selbständige Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GehG (§ 6f Abs. 1 Z 4 lit. a UniAbgG)</i>	32.408,1 €	2.314,9 €
<i>Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GehG (§ 6f Abs. 1 Z 4 lit. b UniAbgG)</i>	34.895,7 €	2.492,6 €

Durch ein Versehen des Bundesrechenzentrums hat die Mitte September 2004 erfolgte Anweisung des für Oktober 2004 gebührenden Ausbildungsbeitrages diese Erhöhung nicht berücksichtigt. Dies ist aber vom Bundesrechenzentrum am 27. September 2004 durch einen Nachtrag korrigiert worden, der spätestens am 1. Oktober 2004 bei den Konten der Empfänger eingetroffen sein sollte.

- Studienbeitrag** : Der **DA/BR** hat in seiner Sitzung am 22. März 2004 beschlossen, die **Initiative** von wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG zu **unterstützen**, an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck zu erreichen, dass den wissenschaftlichen(künstlerischen) Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG die von ihnen für das Doktoratsstudium zu entrichtenden **Studienbeiträge erlassen bzw. rückerstattet** werden. Das Hauptargument für den Erlass des Studienbeitrages ist, dass gemäß § 6b Abs. 1 Z 2 UniAbgG selbständige wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten einschließlich der Möglichkeit zur Arbeit an der Dissertation ausdrücklich zu den den wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG übertragenen Aufgaben (Dienstpflichten) zählt, wofür sie die Hälfte ihrer Dienstzeit von 40 Wochenstunden zu verwenden haben. Normalerweise hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die zur Erfüllung seiner Dienstpflichten erforderlichen materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der DA/BR hat entsprechende Schreiben an die Herren Rektoren Univ.-Prof. Dr. M. GANTNER und O. Univ.-Prof. Dr. H. GRUNICKE gerichtet. Auf die diesbezügliche Anfrage der Vorsitzenden des DA/BR hat der Herr Rektor Prof. GANTNER im Rahmen seines Berichtes bei der Sitzung des Universitätsrates der Universität Innsbruck am 28. April 2004 sich in folgendem Sinne geäußert: "Diese wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in Ausbildung sind gut bezahlt und erhalten rund 1.100,0 € netto. Sie haben das Benefit, halbtags dissertieren zu können. Durch die vom DA/BR geforderte Rückerstattung bzw. Erlass des Studienbeitrages würden der Universität Innsbruck in drei Jahren insgesamt 150.000,0 bis 200.000,0 € entgehen. Außerdem macht das außer der Universität Wien keine andere Universität in Österreich." Dem steht das Faktum gegenüber, dass das Rektorat der Universität Innsbruck im September 2004 472 ausländischen Studierenden jeweils den Studienbeitrag in der Höhe des Betrages erlassen hat, den ein inländischer Studierender zu entrichten hat. Das sind bei einer angenommenen Mindeststudiendauer von vier Jahren insgesamt mehr als 1.400.000,0 €, wovon der in der vorstehenden Aussage des Herrn Rektors genannte Betrag gerade etwas mehr als 10 Prozent ausmacht, sodass das vom

Herrn Rektor vor dem Universitätsrat angeführte Argument des von der Universität Innsbruck nicht hinnehmbaren Entgangs von Mitteln stark relativiert wird. In seinem Schreiben an den DA/BR vom 6. Mai 2004 hat sich der Herr Rektor ähnlich geäußert und darauf hingewiesen, dass die Universität Innsbruck ein Programm zur Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen habe. Für besonders Begabte gebe es auch die Möglichkeit der Bewilligung eines Stipendiums. Mit diesem von der Universität Innsbruck bedauerlicherweise eingenommenen Standpunkt steht in Einklang, dass das Bruttoentgelt der von der Universität Innsbruck ab 1. Juli 2004 neu aufgenommenen wissenschaftliche und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 des Kategorie 2 [vgl. dazu Punkt 11)] um rund 200,- € pro Monat gekürzt worden ist. Der Herr Rektor Prof. GRUNICKE hat auf das Schreiben des DA/BR nicht reagiert. Der DA/BR bedauert, dass diese Aktivität zu keinem Erfolg geführt hat.

Neuaufnahmen seit 1. Jänner 2004 : Vgl. dazu Punkt 2 des Informationsrundschriftens des Dienststellenausschusses DA/BR 4/2003 vom 18. Dezember 2003 sowie die unter Punkt 11) gemachten Aussagen.

17) BETRIEBSRATSUMLAGE

Der DA/BR hat beschlossen, an die gemäß § 42 Abs. 1 Z 3 ArbVG für diesen Beschluss zuständige Betriebsversammlung den Antrag zu stellen, dass ab 1. Jänner 2005 an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck eine von allen Arbeitnehmern zu entrichtende **Betriebsratsumlage** gemäß § 73 ArbVG in der Höhe von **monatlich einem € pro Arbeitnehmer** eingehoben wird. Den Beschluss dazu haben – die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten vorausgesetzt – die an jeder der beiden Universitäten abzuhaltenden Betriebs(teil)versammlungen [vgl. dazu Punkt 2)] zu fassen.

Die Begründung der Notwendigkeit, eine Betriebsratsumlage einzuheben, ergibt sich aus folgenden Argumenten:

- Im Zuge der "Privatisierung" der Universitäten durch das UG 2002 sind früher auf gesamtösterreichischer Ebene **gesetzlich eingerichtete und vom Bund finanzierte Organe der Interessensvertretung**, insbesondere die **Bundeskongresse** der Universitätsprofessoren, des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 85 UOG 1993 **weggefallen**. Die bisher von diesen Institutionen übernommenen Aufgaben – wie beispielsweise die Veranstaltung von **Seminaren**, die **Weiterbildung** oder die österreichweite **Information** - müssen jetzt von den Betriebsräten selbst wahrgenommen werden, wofür zukünftig weder der Arbeitgeber noch – wie bisher – der Bund die Kosten tragen wird, sondern deren Kosten in Zukunft von den Arbeitnehmern selbst finanziert werden müssen. Geplant ist z.B. eine österreichweite **Betriebsrätekongress** in der Rechtsform eines Vereines, der aber von BMBWK bestenfalls eine Basisfinanzierung erhalten wird.
- Finanzierung von Maßnahmen im Interesse der **Gesundheit** der Arbeitnehmer wie beispielsweise kostenlose Schutzimpfungen, die bisher z.T. der Bund übernommen hat.
- **Andere Sozialleistungen**.
- Bezahlung von **Angestellten des Betriebsrates**, für die der Arbeitgeber nicht aufzukommen hat, wie beispielsweise Personen zur rechtlichen Beratung.
- Reserve für allfällig durchzufechtende Gerichtsverfahren beim Arbeits- und Sozialgericht in zweiter Instanz, wie es beispielsweise beim Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Aus-

nahme der Universitätslehrer und Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck derzeit der Fall ist.

Natürlich **muss der Arbeitgeber**, also die Universität Innsbruck bzw. die Medizinische Universität Innsbruck, gemäß § 72 ArbVG die "laufende" Arbeit des Betriebsrates finanzieren und für die **büromäßige Ausstattung** (Raum, Material, Bezahlung einer Sekretariatskraft) **aufkommen**, aber es bleibt eben doch Manches offen.

Die Arbeit der Mitglieder des Betriebsrates ist natürlich weiterhin ehrenamtlich, es gibt keinerlei Vergütung – auch nicht für den Vorsitzenden - außer allenfalls den Ersatz konkret im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Betriebsrat entstandener und abzurechnender Spesen. Die **Mitglieder** des Betriebsrates erhalten **keinen Cent aus der Betriebsratsumlage**.

Die Betriebsratsumlage muss **von allen** Arbeitnehmern der jeweiligen Universität entrichtet **erlegt** werden, wozu nach der Definition "Arbeitnehmer" in § 36 ArbVG **auch** die dem Amt der Universität zugewiesenen **Beamten** zählen.

Die Betriebsratsumlage ist vom Arbeitgeber durch direkten Abzug vom Monatsbezug einzubehalten und wird auf den Betriebsratsfondsgemäß § 74 ArbVG überwiesen. **Verfügungsberechtigt** für die Verwendung für (und nur für) die **gesetzlich vorgesehenen Zwecke** ist der **Betriebsrat** als Kollegialorgan, die **Kontrolle der Gebarung** erfolgt durch die gemäß § 42 Abs. 1 Z 6 ArbVG von der Betriebs(teil)versammlung zu bestellenden **Rechnungsprüfer**.

18) KOLLEGIENGELDABGELTUNG FÜR PROFESSOREN UND DOZENTEN

Gemäß § 51 Abs. 2 GehG bzw. § 56c Abs. 1 VBG gebührt den **Universitätsprofessoren** mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 1 BDG und § 161a BDG, den **Universitätsdozenten** gemäß § 154 Z 2 BDG und § 170 BDG und den **Vertragsdozenten** gemäß § 54 VBG für jedes Semester, in welchem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung. Der **Grundbetrag** der Kollegiengeldabgeltung gebührt für eine Lehrtätigkeit von **acht Semesterstunden** und verringert sich um je 12.5 % für jede auf acht fehlende Semesterstunde. Bei einer Lehrtätigkeit von **weniger als drei Semesterstunden** gebührt **keine Kollegiengeldabgeltung**. Über acht hinausgehende Semesterstunden werden durch einen Zuschlag zum Grundbetrag von 10 % pro Semesterstunde abgegolten, und zwar bei Universitätsprofessoren bis insgesamt höchstens zwölf Semesterstunden (140 % des Grundbetrages), bei Universitätsdozenten und Vertragsdozenten bis insgesamt höchstens zehn Semesterstunden (120 % des Grundbetrages).

Der in § 51 Abs. 2 GehG genannte Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Vertragsdozenten erhöht sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 51 Abs. 2 GehG jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz der in diesem Jahr jeweils vorangegangenen allgemeinen Erhöhung(en) von V/2. Demnach hat sich der **Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung ab 1. Oktober 2004** um 1,85 % (allgemeine Bezugserhöhung zum 1. Jänner 2004) **erhöht** und macht nunmehr **4.206,4 € pro Semester** aus. Der Höchstbetrag der "Kolleggeldgarantie" gemäß § 51 Abs. 11 GehG bleibt ab 1. Oktober 2004 mit 8.047,9 € pro Semester gleich.

Die Höhe der Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Vertragsdozenten in einem Semester unterliegt gemäß § 51 Abs. 7 GehG einem **Ausgleich zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester** eines Studienjahres. Unterschiedliche Rechtsauffas-

sungen und Praktiken gibt es an den einzelnen Universitäten hinsichtlich der Frage, wie dabei Bruchteile von Semesterstunden zu behandeln sind. Nach Auffassung des DA/BR sind - wie dies bei Universitätsassistenten und Vertragsassistenten geschieht [vgl. dazu Punkt 18)] – auch bei der Kollegiengeldabgeltung von Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Vertragsdozenten **Bruchteile von Semesterstunden** einer abgeltbaren Lehrtätigkeit genauso zu **berücksichtigen** und nicht auf die nächste ganze Stundenzahl abzurunden, weil die Bestimmungen des § 51 Abs. 7 GehG und des § 52 Abs. 6 GehG inhaltlich völlig gleich und praktisch wortident sind. Dieser Rechtsauffassung entspricht auch die Praxis an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck.

Die Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Vertragsdozenten wird für jedes Semester **in einem Betrag** angewiesen. Es ist noch nicht absehbar, wann die Kollegiengeldabgeltung für das Wintersemester 2004/2005 angewiesen werden kann.

Bei den Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren gemäß § 49f VBG (Professor "neu") und bei den Vertragsprofessoren gemäß § 57 VBG ist die Abgeltung der Lehrtätigkeit bereits in dem anlässlich der Berufungsverhandlungen zu vereinbarenden Jahresbruttoentgelt gemäß § 49j VBG bzw. § 58 VBG enthalten ("all inclusive").

19) ABGELTUNG DER LEHRE DER ASSISTENTEN

Gemäß § 52 Abs. 1 GehG bzw. § 54c Abs. 1 VBG gebührt den **Universitätsassistenten** mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 3BDG und § 174 BDG, § 177 BDG oder § 178 BDG und den **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG für jedes Semester, in welchem sie Lehrveranstaltungen von **zwei Semesterstunden** gemäß § 182b Abs. 8 Z 1 BDG (Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, die zu 100 % gewichtet sind, oder deren gewichtetes Äquivalent) abgehalten haben, eine ruhegenussfähige Dienstzulage (**Lehrzulage**). Die Lehrzulage ist ein im GehG genannter Fixbetrag, ist **Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes**, wird 14 mal im Jahr ausbezahlt, wird aber im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" vom November 1998 auf rosarotem Papier, das von der homepage des DA/BR unter "Sonderrundschreiben" heruntergeladen werden kann] nicht eigens ausgewiesen. Da das GehG für die Lehrzulage keine Valorierungsbestimmung enthält, erhöht sich der Fixbetrag der Lehrzulage im Allgemeinen jeweils zum Zeitpunkt und im Ausmaß einer allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten. Der **Lehrzulage** beträgt **seit 1. Jänner 2004 monatlich 317,1 €**, und bleibt **ab 1. Oktober 2004 gleich**. Die nächste Erhöhung der Lehrzulage wird vermutlich zum 1. Jänner 2005 im Zusammenhang mit der nächsten allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten und in deren Ausmaß stattfinden.

Gemäß § 52 Abs. 3 GehG gebührt den Universitätsassistenten mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis und den Vertragsassistenten **für jede über zwei** (auf 100 % gewichtete) **Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit** eine **Kollegiengeldabgeltung**, ebenfalls ein im GehG genannter Fixbetrag pro Semesterstunde. Diese Kollegiengeldabgeltung, wird in jedem Semester **in sechs Monatsraten** (für das Wintersemester Oktober bis März, für das Sommersemester April bis September) zusammen mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt angewiesen, stellt aber keinen Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes dar und wird auf dem Bezugszettel getrennt je nach "Gewichtung" unter [LAL], [LBL] und/oder [LCL] ausgewiesen. Zufolge der Valorierungsbestimmung des § 52 Abs. 8 GehG erhöht sich diese **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 52 Abs. 3 GehG jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz der in diesem Jahr jeweils vorangegangenen allgemeinen

Erhöhung(en) von V/2. Demnach hat sich die Kollegiengeldabgeltung pro Semesterstunde **ab 1. Oktober 2004 um 1,85 %** (allgemeine Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 2004 um 1,85 % und) erhöht und beträgt nunmehr im Semester pro (auf 100 % gewichtete) Semesterstunde **710,5 €**.

Die Höhe der Abgeltung der Lehrtätigkeit der **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und der **Vertragsassistenten** unterliegt gemäß § 52 Abs. 6 GehG einem **Ausgleich zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester** eines Studienjahres [vgl. dazu Punkt 1) des Informationsrundschreibens 2/2003 vom 8. Mai 2003]. Dabei werden auch Bruchteile von Semesterstunden bei der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GehG berücksichtigt. Liegt der Durchschnitt der Lehrleistung in einem Studienjahr unter zwei (gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichteten) Semesterstunden, so entfällt der Anspruch auf Lehrzulage auch im denjenigen Semester, in welchem eine abgeltbare

Lehrleistung von mindestens zwei Semesterstunden erbracht worden ist. Bezüglich näherer Details wird auf den Erlass der BMBWK vom 30. September 1997, GZ 4190/92-I/B/10A/97, verwiesen, der von der homepage des DA/BR unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden kann.

Wie auch schon in vergangenen Jahren ist es der **Personalabteilung** der Universität Innsbruck [vgl. dazu Punkt 22)] **auch heuer nicht möglich** gewesen, bei dem **für Oktober 2004** gebührenden Monatsbezug der **Beauftragung** des Universitätsassistenten bzw. Vertragassistenten mit selbständiger Lehre **für das Wintersemester 2004/2005 bezugsmäßig Rechnung** zu tragen. Vielmehr ist der im Studienjahr 2003/2004 vorgelegene **Durchschnittswert** zu Grund gelegt worden. Daraus erklärt sich auch ein im Bereich einiger € liegender und den meisten Empfängern zunächst unklar gebliebener Nachtrag für den Oktober 2004 – worüber ein eigener Bezugszettel ausgestellt worden ist -, der der Valorisierung der im Durchschnitt für das Studienjahr 2003/2004 gebührenden Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GehG Rechnung trägt, also von diesem Wert genau 1,85 % darstellt. Die Mitarbeiter der Personalabteilung sind aus vollen Kräften bemüht, bei der Kollegiengeldabgeltung der Assistenten so bald wie möglich den der tatsächlichen Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen für das Wintersemester 2004/2005 entsprechenden Zustand auch bezugsmäßig herzustellen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Beträge der Kollegiengeldabgeltung einschließlich des erwähnten Nachtrags für Oktober 2004 werden dann natürlich mit der tatsächlich für das Wintersemester 2004/2005 gebührenden Kollegiengeldabgeltung (einschließlich von deren Valorisierung zum 1. Oktober 2004) als Nachtrag oder als Rückforderung eines Übergenusses gegenverrechnet werden.

Bei den **Assistenten gemäß § 49I VBG** (Assistent "neu") erfolgt die Abgeltung einer Lehrtätigkeit für im Durchschnitt des Wintersemesters und des Sommersemesters eines Studienjahres (mindestens) vier Semesterstunden durch ein dementsprechend **erhöhtes Jahresbruttoentgelt** gemäß § 49q VBG [vgl. dazu Punkt 7) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003] ("all inclusive"). Hält der Assistent "neu" nur in einem Semester, nicht aber im Durchschnitt eines Studienjahres Lehrveranstaltungen im Ausmaß von (mindestens) vier Semesterstunden, so gebührt ihm gemäß § 49q Abs. 5 VBG das erhöhte Bruttojahresentgelt anteilig für dieses Semester, d.h. in den Monaten Oktober bis einschließlich März für ein Wintersemester und in den Monaten April bis einschließlich September für ein Sommersemester.

Ebenso ist bei den **wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG die Abgeltung der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen ab dem dritten Jahr ihrer Tätigkeit von (mindestens) zwei Semesterstunden in einem dementsprechend **höheren Ausbildungsbeitrag** gemäß § 6f UniAbgG [vgl. dazu Punkt 16)] bereits enthalten ("all inclusive").

20) AUSSCHREIBUNG DES PROF. – E. BRANDL-PREISES 2004

Auf Bitte des Leiters der Quästur der Universität Innsbruck, Herrn ADir. Otto HASELWANTER, wird auf die im 1. Stück des Mitteilungsblattes vom 6. Oktober 2004 unter 2. erfolgte Ausschreibung des "Prof.- E. BRANDL-Preises" hingewiesen, deren Text und Antragsformular im Internet unter der Adresse <http://www2.uibk.at/service/c101/quaestur> abrufbar ist.

21) AUSWIRKUNGEN DER STEUERREFORM 2005 AUF 2004

Mit dem Steuerreformgesetz 2005 wurden Bestimmungen des EStG geändert, die sich teilweise schon 2004 auswirken, nämlich:

- Zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag gemäß § 33 EStG in der Höhe von 364,0 € pro Jahr tritt ein **Kinderzuschlag** in gestaffelter Form. Der Kinderzuschlag beträgt
 - für das erste Kind 130,0 €
 - für das zweite Kind 175,0 €
 - für da dritte und jedes weitere Kind 220,0 €

Als Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG gilt jedes Kind, für das der Steuerpflichtige selbst oder sein (Ehe)Partner für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe [vgl. dazu Sonder-Informationsrundschreiben "FAMILIENFÖRDERUNG"] bezogen hat.

Um in den Genuss des neu geschaffenen Kinderzuschlages zu kommen, muss der **Steuerpflichtige** dem Arbeitgeber – an der Universität konkret der **Quästur** - das neu aufgelegte **Formular E 30** – das im Internet unter der Adresse http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=E30_e30 abrufbar ist - **ausgefüllt vorlegen**. Damit dies für das Kalenderjahr 2004 noch im Wege der "Aufrollung" der Lohnsteuer möglich ist, muss dieser Antrag spätestens bis zur Lohnverrechnung für den Monat November 2004 gestellt werden, bei Beamten also bis Mitte Oktober, bei (ehemaligen) Vertragsbediensteten und Arbeitnehmern der Universität bis Anfang November 2004. Natürlich kann der Kinderzuschlag **auch** erst im Zuge der **Arbeitnehmerveranlagung** für 2004 in Anspruch genommen werden.
- Die Erhöhung der **Zuverdienstgrenze** für Alleinverdiener mit Kind: Die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienserabsetzbetrag wird von 4.400,0 € (bis einschließlich 2003) auf 6.000,0 € (ab 1. Jänner 2004) erhöht. Für Alleinverdiener ohne Kind beträgt die Zuverdienstgrenze unverändert 2.200,- €.
 - Das **Pendlerpauschale** gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG wird rückwirkend ab 1. Jänner 2004 erhöht und beträgt
 - ab 20 km jährlich 450,0 €
 - ab 40 km jährlich 891,0 €
 - ab 60 km jährlich 1.332,0 €

Wenn die Pendlerpauschale **bereist beantragt** worden ist und laufend berücksichtigt wird, ist für die Inanspruchnahme der Erhöhung **kein gesonderter Antrag** des Steuerpflichtigen erforderlich.
 - Die **Freigrenze** des § 67 Abs. 1 EStG (die Besteuerung der "**sonstigen**" **Bezüge** wie 13. und 14. Monatsgehalt unterbleibt, denn die sonstigen Bezüge diese Freigrenze nicht übersteigen) erhöht sich ab 1. Jänner 2004 auf 1.950,0 € und ab 1. Jänner 2005 auf 2.000,0 €. Die Berücksichtigung der neuen Freigrenzen kann ab der Lohnverrechnung für Juni 2004 erfolgen.

22) GESCHÄFTSEINTEILUNG DER PERSONALABTEILUNG

Die seit März 2004 geltende Geschäftseinteilung der Personalabteilung der Universität Innsbruck, die derzeit auch die Medizinischen Universität Innsbruck serviciert, kann von der homepage der Universität Innsbruck nach dem Pfad Service → Service und Beratung → Zentrale Verwaltung → Personalabteilung → Mitarbeiter und Geschäftseinteilung erreicht oder unter der Adresse <http://orawww.uibk.ac.at/vis/mail/personal.pdf> aufgerufen werden. Danach gliedert sich die Personalabteilung in drei Geschäftsbereiche: Beamte (Leiter HR Mag. Herbert KRÖPFEL) – alle anderen Arbeitnehmer der Universität Innsbruck (Leiterin Mag. Anita GÜRTLER) – SAP im Personalbereich (Leiter Heinz REICHSÖLLNER).

23) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß sind dazu folgende Informationen zugegangen :

- In **Aldrans** ist eine zentral in ruhiger Wohnlage mit bester Aussicht gelegene **Fünzimmerwohnung** mit ca 150 m², zwei Bädern, zwei Balkonen und eigenem Gartenanteil zu **vermieten**. Die Wohnung hat Parkettböden, Panoramafenster und eine eingerichteter Küche und wird nach Wahl möbliert, teilmöbliert oder unmöbliert vermietet. Die Miete einschließlich aller Nebenkosten (Betriebskosten, Heizung, Warmwasser) beträgt 1.180,0 €. Interessierte mögen sich bitte mit der Telefonnummer 0041/61/3738302, Mobiltelefon 0041/76/4140019, FAX 0041/61/3738303, E-Mail hb-pharmamarketing@bluewin.ch in Verbindung setzen.
- In **Götzens** ist ein zentral gelegenes und ab Herbst 2004 beziehbares **Einfamilienhaus** mit ca 140 m² Wohnfläche zu **verkaufen**. Die Verhandlungsgrundlage für den Kaufpreis beträgt 395.000,0 €. Interessierte mögen sich bitte mit Familie REISCHER, Tel. 05234-32111, Mobiltelefon 0676-4171746, E-Mail reischer@utanet.at in Verbindung setzen.
- In **Götzens** ist eine sonnige, ruhige, im ersten Obergeschoß gelegene, 15 Jahre alte **Dreizimmerwohnung** mit 79 m² Wohnfläche zu **verkaufen**. Zur Wohnung gehören 2 Autoabstellplätze, 2 Südbalkone und 70 m² Garten. Die Verhandlungsgrundlage für den Kaufpreis beträgt 200.000,0 €. Interessierte mögen sich bitte mit Frau Doris GASPARI, Tel. 0676-5731234, E-Mail theboss@utanet.at in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

- Information von "Sport SPEZIAL"
- Information der "STUDIA"
- Information der "Wiener Städtischen" – Versicherungs AG

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

Abkürzungen:

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>Anm.</i>	=	<i>Anmerkung</i>
<i>ArbVG</i>	=	<i>Arbeitsverfassungsgesetz 1973</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>
<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBI. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>B-KUVG</i>	=	<i>Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967</i>
<i>BMBWK</i>	=	<i>Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>DA/BR</i>	=	<i>Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer und Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>d.i.</i>	=	<i>das ist</i>
€	=	<i>Euro</i>
<i>EStG</i>	=	<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>
<i>GehG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GÖD</i>	=	<i>Gewerkschaft Öffentlicher Dienst</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>KA-AZG</i>	=	<i>Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz 1997</i>
<i>KUOG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>MSchG</i>	=	<i>Mutterschutzgesetz 1979</i>
<i>PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>s.o.</i>	=	<i>siehe oben</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>S.</i>	=	<i>Seite</i>
<i>UG 2002</i>	=	<i>Universitätsgesetz 2002</i>
<i>UniAbgG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (bis 1.8.2001 : Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen)</i>
<i>UOG</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>VfGH</i>	=	<i>Verfassungsgerichtshof</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z</i>	=	<i>Ziffer</i>
<i>z.B.</i>	=	<i>zum Beispiel</i>
<i>Zl</i>	=	<i>Zahl</i>